Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 23. April 1942 Nummer 17/18

(Aufnahme Presse Hoffmann)

Als sich vor einigen Monaten der Führer entschloß, zu seinen Aufgaben der Volks- und Staatsführung auch noch die Führung des deutschen Heeres selbst zu übernehmen, da stockte denjenigen in unserem Volke, die sich über das große schicksalhafte Geschehen der Gegenwart in wägender Prüfung Rechenschaft zu geben pflegen, für einen Augenblick der Atem. War es möglich, daß sich ein einziger Mensch die Bürde einer derartig umfassenden Verantwortung auflud, ohne in die Gefahr zu kommen, unter ihr zusammenzubrechen?

Zum Geburtstag des Führers am 20. April

Wer sich aber, von solcher Sorge gepackt, rückblickend in das einmalige Werk des Führers vertiefte, der in der Zeit eines halben Menschenalters in visionärer Sicherheit den Weg eines Mannes vom unbekannten Soldaten bis zum Schöpfer und Gestalter eines Reiches von 80 Millionen Deutscher gegangen ist und in den letzten Jahren darüber hinaus für das Schicksal eines ganzen Erdteils richtunggebend wurde, ließ alles Bangen fahren. Das trellich müssen wir wissen, daß mit der Übernahme des Oberbefehls über die Armee durch den Führer die letzte und unerbittlichste Forderung des totalen Krieges in der Führung Wirklichkeit geworden ist: auf den Schultern des Führers ruht die ganze schwere Last der Kriegsführung, die sich das höchste überhaupt nur denkbare Ziel gesetzt hat — die Entscheidung über die Rolle, die die Völker der Erde künftig in der Welt zu spielen haben.

Wir brauchen den Worten des Führers nur zu lauschen, wenn er wieder einmal einen seiner leidenschaftlichen und doch zugleich eindringlich um Verständnis für sein Handeln und seine Maßnahmen werbenden Appelle an das deutsche Volk richtet, wir brauchen ihm — wozu uns die Kriegswochenschau des öfteren Gelegenheit gibt — nur in das ernste, energische Antlitz zu schauen, um zu wissen, daß er um die einmalige Größe seiner Aufgabe und Verantwortung weiß und gewillt ist, diese Verantwortung zu tragen und die ihm vom Schicksal anvertraute Aufgabe nach bestem Können und in gläubigem Dienst an Volk und Reich zu lösen.

In diesen Wochen läuft in den deutschen Lichtspieltheatern ein Film, der uns einen tiefen Blick in die Lebensinsamkeit eines anderen deutschen Menschen tun läßt, dem von seiner Zeit eine ähnliche Aufgabe gestellt war. Friedrich der Große, der geniale Preußenkönig, ist Mittelpunkt dieses Filmes, der aber im Gegensatz zu vielen anderen Fridericusfilmen, die wir schon gesehen haben, bewußt darauf verzichtet, den König als strahlenden Helden, als Sieger über zahllose Feinde, bei der Tafelrunde oder beim Flötenkonzert in Sanssouci oder als Verkörperung jener tausend anderen Geschichten zu zeigen, die über Friedrich im Umlauf sind. Der Film „Der Große König" versucht vielmehr, die inneren Beweggründe aufzudecken, aus denen jene „friderizianische Haltung" entstanden ist, die über die Jahrhunderte hinweg für das preußisch-deutsche Heer, für Preußens Beamtentum und Verwaltung Vorbild war und unserem Volke gerade heute in einer Zeit der Zusammenfassung aller Kräfte für den Sieg erneut Ansporn und Wegweisung geworden ist. Es ist gewiß kein Zufall, daß der Film als Geburtsstunde dieser Haltung die Stunde des größten nationalen Unglücks des friderizianischen Preußens findet. Die Stunde, in der Friedrich durch die Niederlage von Kunersdorf im Siebenjährigen Krieg beinahe sein ganzes Heer im Kampf gegen eine Übermacht von Feinden eingebüßt hatte, in der seine Generale, der Hof, seine Verwandten ihm zur Kapitulation rieten, das Volk ihm wegen der Verwüstung des Landes durch die Kriegsereignisse und wegen der fast unerträglichen Steuerlasten fluchte, und der König selbst von der Gicht und — schlimmer noch — von inneren Zweifeln gepeinigt war. Aber trotz aller bitteren Einsamkeit und der scheinbaren Aussichtslosigkeit seiner Lage hielt Friedrich mannhaft durch, und diese unerschütterliche Standhaftigkeit half ihm, alle Widerstände schließlich zu überwinden und seine Sache durchzusetzen. Freilich wurde er in dieser Zeit ein anderer Mensch: härter, unzugänglicher, aber auch unbeugsamer und innerlich überlegener, eben — „der Große König", als der er in die Geschichte eingegangen ist.

Man kann die damalige Notzeit Preußens nicht in ihren Einzelheiten mit unserer gegenwärtigen Lage vergleichen, denn wir stehen heute als Nation und Volksgemeinschaft sowohl militärisch als auch wirtschaftlich viel günstiger da. Und doch drängen sich uns beim Nachdenken über den Film „Der Große König" einige bemerkenswerte Parallelen auf. Damals wie heute ging es im Kriege um Sein oder Nichtsein, und damals wie heute war es ein großer Mann, der durch seinen fanatischen Glauben an das überzeitliche Recht der von ihm verfochtenen Idee, durch seinen unerschrockenen persönlichen Einsatz und die zwingende Kraft seines Wesens Freund und Feind in seinen Bann schlug und die Zeit nach seinem Willen formte.

Jener Film über Friedrich den Großen lehrt uns, zu begreifen, daß es nicht darauf ankommen kann, einem vom Schicksal begnadeten seine einzelnen Taten bewundernd oder kritisch vorzurechnen. Begeisterung seiner Freunde und Ablehnung seiner Feinde vermögen ihn nicht mehr zu treffen. Er ist über beides hinausgewachsen. Nur eines kann er mit Recht fordern: die Treue und Gefolgschaft seines Volkes, dem er sein Leben geweiht hat. Daran wollen wir denken, wenn wir jetzt wieder einmal im Kriege den Geburtstag des Führers begehen. Durch unsere treue Gefolgschaft wollen wir ihm für all das danken, was er für Volk und Reich erreicht hat und für die Verantwortung, die er heute für Deutschland trägt.

W. K.

Künstlerisch einwandfreie Ausbildung von ingenieurmäßigen Holzbindern

Von Professor Dr.-Ing. habil. Hermann Seeger, Technische Hochschule Berlin

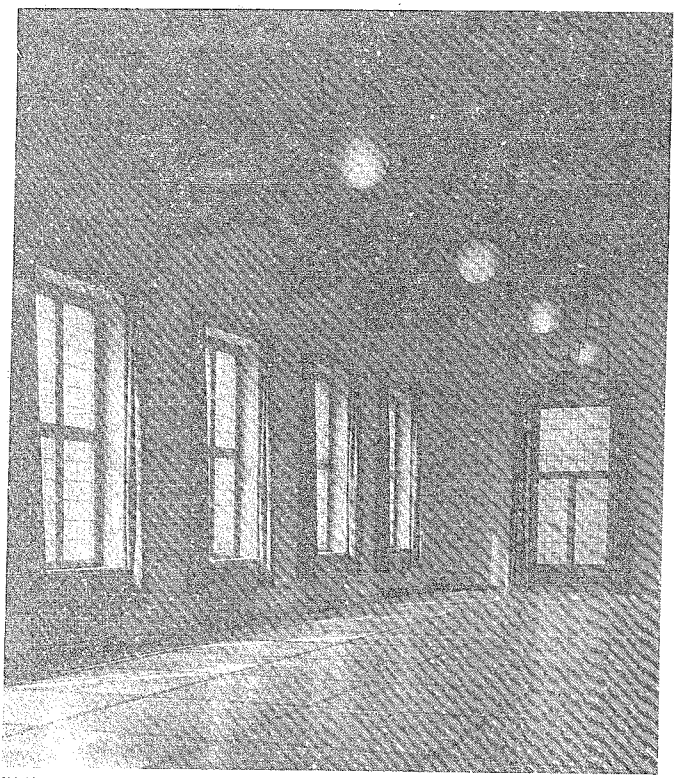

Abbildung 9: Festsaal der Handwerkskammer Lüneburg. Architekt Dipl.-Ing. Brockstedt, Hamburg
(Foto Aenne Heise, Isernhagen)

(Schluß)

Um diese Nagelwunden zu verdecken, kann man entweder die Anheftung einer statisch nicht berücksichtigten zweiten Brettlage anordnen, die in Form und Qualität, auch in der Befestigung, ähnlich wie Stabfußboden behandelt werden kann **(Abbildung 13)**. Es ist aber auch möglich, die Nagelung der Diagonalbretter durch waagerechte Brettverkleidung der Gurtungen zu verdecken, wobei diese Deckbretter ebenfalls statisch unberücksichtigt bleiben, so daß ihre Anheftung — gegebenenfalls durch versenkte Schrauben — künstlerisch einwandfrei durchgeführt werden kann **(Abbildung 14)**. In diesem Falle bleibt die statisch wirksame Diagonalschalung sichtbar und muß dementsprechend aus einer zureichenden Holzqualität hergestellt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die übliche rauhe Schalung zu verwenden und die Seitenansicht des Binders mit Sperrholz- oder sonstigen Platten zu verkleiden, wobei die Deckbretter zu Rahmen ausgebildet werden können, die dem Systemnetz entsprechen **(Abbildung 15)**, oder aber es werden die Felder nur nach künstlerischen Gesichtspunkten aufgeteilt **(Abbildung 16)**. Die Befestigung der Sperrholzplatten erfolgt lose in Nuten der Deckbretter, so daß die Plattenverkleidung unabhängig vom Arbeiten des statisch beanspruchten Holzes bleibt **(Abbildung 17)**. Ihre Anbringung kann nachträglich beim Innenausbau gemeinsam mit den anderen Tischlerarbeiten an der statischen Holzkonstruktion, die in den Rohbau schon eingebaut worden war, erfolgen.

Wenn auf diese Weise die Nagelung als Holzverbindung beibehalten werden kann, so ergibt sich eine weitere Schwierigkeit bei dem Stoß der Gurtungen. Bei größeren Stützweiten müssen die Gurtungen gestoßen werden; einmal sind größere Holzlängen nur zu erhöhten Preisen zu haben, und zum andern muß die Größe der Binderteile mit Rücksicht auf den Transport beschränkt werden. Im Gegensatz zur alten Zimmerarbeit, bei der die Binder und dergleichen auf der Baustelle „abgebunden" werden, können ingenieurmäßig ausgeführte Holzkonstruktionen fabrikmäßig mit Vorteil in der Werkstatt hergestellt werden, wobei sich naturgemäß die Größe der einzelnen Stücke nach den jeweiligen Transportmitteln richten muß.

Um die durchlaufenden Gurtungen stoßen zu können, müssen Stoßverbindungen, die Druck und Zug aufnehmen können, zur Anwendung kommen. Der Stoß bedingt eine Querschnittvergrößerung bis zum doppelten Flächeninhalt. Diese Verstärkung kann beidseitig des zu stoßenden Holzes erfolgen **(Abbildung 18)**, oder aber unter und über dem betreffenden Holz **(Abbildung 19)**. Beide Fälle ergeben die Möglichkeit einer künstlerisch befriedigenden Ausgestaltung. Die seitliche Laschenverbreiterung kann auf eine Länge und in eine Form gebracht werden, die für den Gesamtbinder eine überzeugende Verstärkung darstellt, z. B. das Auflager kräftiger erscheinen läßt **(Abbildung 20)**. Die Verlaschung über und unter dem zu stoßenden Holz ergibt die Möglichkeit, die Verstärkung ähnlich wie die in der alten Zimmermannskunst üblichen Sattelhölzer auszubilden, was der Gesamtform sehr zustatten kommt. Die über der Gurtung liegende Lasche wird dann durch die Diagonalschalung verdeckt **(Abbildung 21)**. Da Sattelhölzer nur am Auflager und in beschränkter Länge angeordnet werden können, eignet sich diese Form nur für Stöße in der Nähe des Auflagers. Einen Mittelstoß — den man aus statischen Gründen

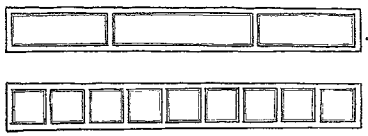

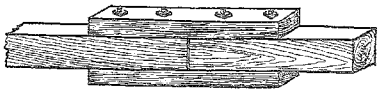

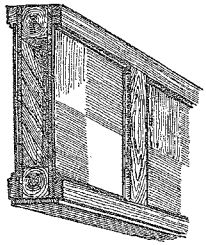

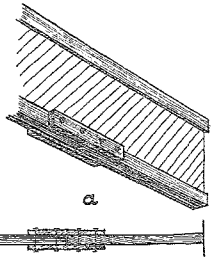

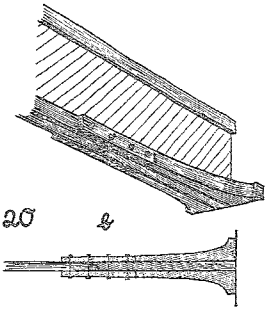

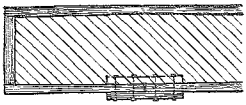

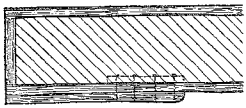

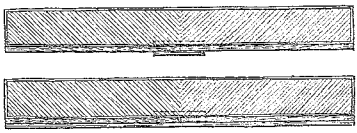

Abbildung 15: Einteilung der Deckbretter nach dem statischen Netzwerk. — **Abbildung 16:** Freie Flächenaufteilung eines vollwandigen Balkens. — **Abbildung 17:** Querschnitt eines genagelten vollwandigen Balkenträgers mit Sperrholzplatten zwischen Deckbrettrahmen. — **Abbildung 18:** Holzstoß mit beidseitigen Laschen. — **Abbildung 19:** Holzstoß mit Laschen über und unter dem gestoßenen Balken. — **Abbildung 20, a:** Holzstoß mit seitlichen Laschen am Untergurt in der Nähe des Auflagers, **b:** architektonische Ausbildung des Stoßes durch Verbreiterung der Auflagerfläche. — **Abbildung 21, a:** Holzstoß ober- und unterhalb des Untergurtes, **b:** architektonische Ausbildung durch Verlängerung in Form eines Satteiholzes. — **Abbildung 22, a:** Holzstoß mit oberer und unterer Lasche in der Mitte des Balkens, **b:** Unsichtbarmachen der Stoßverstärkung durch Verlängerung über die ganze Binderbreite

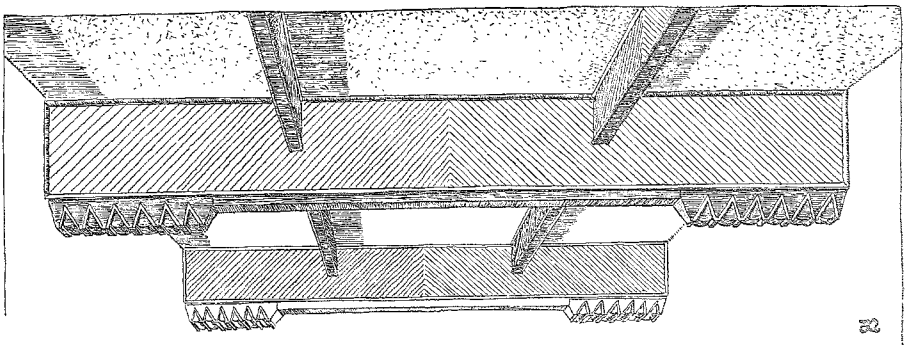

Abbildung 32: Ausführungsmöglichkeit für vollwandige Holzbinder

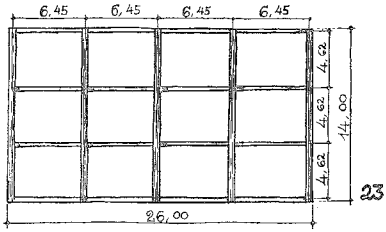

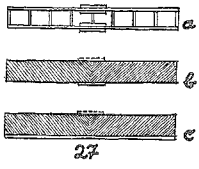

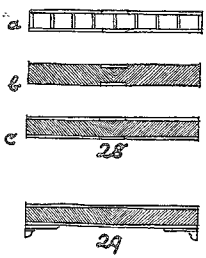

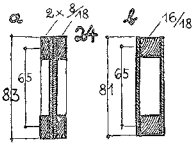

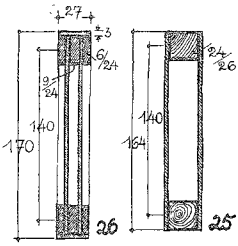

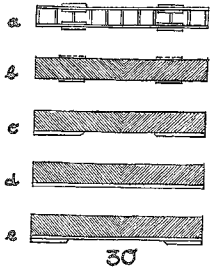

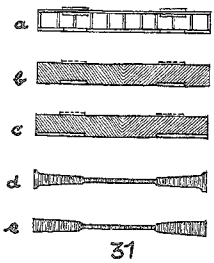

Abbildung 23: Deckenaufteilung. — **Abbildung 24:** Querschnittausbildungen eines genagelten vollwandigen Balkens von 6,5 m Stützweite. — **Abbildung 25:** Querschnitt eines Unterzuges für 14 m Spannweite; Gurtungen aus Kanthölzern. — **Abbildung 26:** Querschnitt eines Unterzuges für 14 m Spannweite unter Verwendung von Bohlen und Brettern. — **Abbildung 27, a:** Binderschema mit Mittelstoß in Ober- und Untergurt, **b:** Ansicht des Binders mit unschönem Stoß, **c:** Unsichtbarmachung des Stoßes durch Verlängerung über die ganze Binderbreite. — **Abbildung 28, a:** Binderschema mit seitlichem Mittelstoß, **b:** Ansicht des Binders mit ebenfalls unschönem Stoß, **c:** Unsichtbarmachung des Stoßes durch Verlängerung über die ganze Binderbreite. — **Abbildung 29:** Verbesserung der Ansicht durch zusätzliche Verwendung von Sattelhölzern und Konsolsteinen. — **Abbildung 30, a:** Binderschema mit zwei Stößen im Ober- und Untergurt, **b:** Ansicht des Binders mit unschönen Stößen, **c:** Stöße in sattelholzartiger Form, **d:** Stöße unsichtbar durch zusätzliche Verbreiterung über die ganze Spannweite, **e:** Stöße unsichtbar durch zusätzliche Verbreiterung über die ganze Spannweite und mit Sattelhölzern. — **Abbildung 31, a:** Binderschema mit Stößen ober- und unterhalb des Ober- und Untergurtes, **b:** Ansicht des Binders mit den am Untergurt sichtbaren unschönen Laschen, **c und d:** Formgebung für die bis zum Auflager verbreiterten Laschen

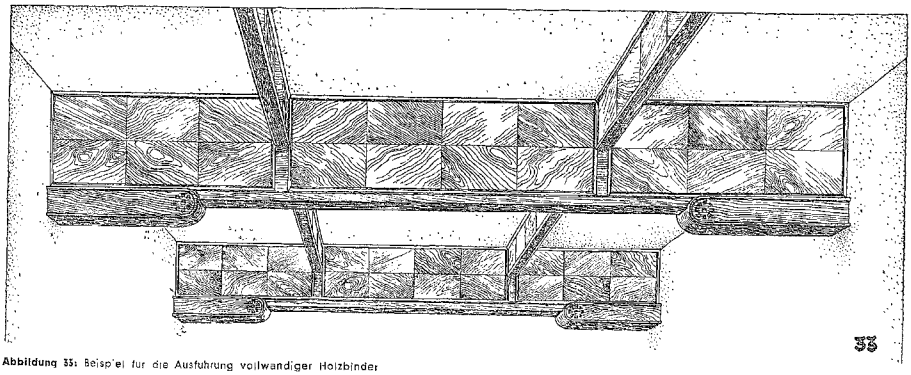

Abbildung 33: Beispiel für die Ausführung vollwandiger Holzbinder

gern vermeiden wird — könnte man dadurch befriedigender gestalten, daß man die Lasche auf die ganze Länge des Untergurtes durchgehen und sie damit praktisch nicht in die Erscheinung treten läßt **(Abbildung 22)**.

Im folgenden ist ein Beispiel der Praxis gewählt, das die Möglichkeit der Ausbildung einer normal belasteten Geschoßdecke mit Unterzügen von 14 m Spannweite und sichtbaren Balken von 6,5 m Länge ergibt. Es handelt sich um die Herstellung einer Decke über einem Raum von 14×26 m. Nach statischen und konstruktiven Gesichtspunkten dürfte es zweckmäßig sein, die Decke in 12 rechteckige Felder aufzuteilen **(Abbildung 23)**, so daß drei freie Unterzüge von 14 m Spannweite zwei durchlaufende Reihen von Balken von je 6,50 m

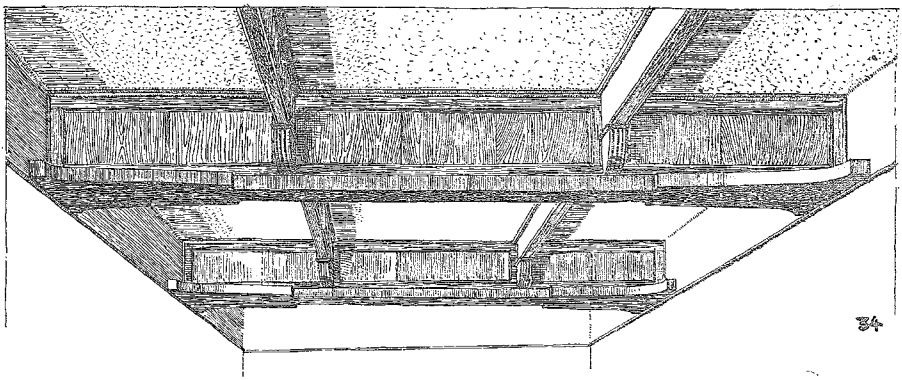

Abbildung 34: Ausführungsmöglichkeit für vollwandige Holzbinder mit bis zum Auflager verbreiterten Laschen

Spannweite aufzunehmen haben, auf denen die eigentliche Deckenkonstruktion liegt. Auch die 6,50 m langen freigespannten Balken gehen also über das Maß hinaus, das man mit massiven Balken beherrscht. Außerdem soll aus Holzersparnisgründen eine ingenieurmäßige Form zur Anwendung kommen. Die Möglichkeit hierzu ist durch die Verwendung von I- oder kastenförmigen Profilen gegeben. Die statische Berechnung ergibt: Der 6,50 m lange Balken, der außer dem Eigengewicht der Decke eine Nutzlast von 350 kg/m² aufnehmen muß, verlangt — eine Systemhöhe von $^{1}/_{10}$ der Stützweite vorausgesetzt — im Ober- und Untergurt je rund 270 cm² Querschnittsfläche. Dies entspricht einem Kantholz von 16×18 bzw. zwei Bohlen von 8×18 **(Abbildung 24)**. Bei einer Länge von 6,5 m kommt ein Holzstoß nicht in Betracht. Die Nagelwunden können, wie in den Abbildungen 13 und 14 angegeben, verschlossen werden.

Die Unterzüge über einem Raum von 14 m Lichtweite bedürfen bei einer Systemhöhe von $^{1}/_{10}$ der Stützweite eines Holzquerschnittes von je 495 cm² im Ober- und Untergurt. Dies entspricht einem Kantholz von 24×26 bei Güteklasse II, oder 20×22 bei Güteklasse I **(Abbildung 25)**. Der statisch notwendige Holzquerschnitt kann auch durch Verwendung von Bohlen und Brettern, die sich für die Nagelung besonders eignen, hergestellt werden **(Abbildung 26)**.

Bei der großen Länge von etwa 14,7 m einschließlich Auflager müssen die Gurtungen gestoßen werden. Wählt man, statisch ungünstig, hinsichtlich der Holzlängen aber zweckmäßig, einen Mittelstoß, so kann die formale Gestaltung so erfolgen, daß die Stoßlamellen über und unter **(Abbildung 27)**, oder auch seitlich der unteren Gurtungen angeordnet werden **(Abbildung 28)**.

Beiden Lamellenanordnungen wird das Unschöne dadurch genommen, daß sie über die statisch erforderliche Länge hinaus auf die ganze Binderspannweite als Gurtungen erscheinen, die, ebenfalls gestoßen, aber — weil sie an den zusätzlichen Längen statisch nicht beansprucht sind — verdeckt geschraubt oder sonst in unsichtbarer Weise befestigt werden können. Die Anordnung von Sattelhölzern und Konsolsteinen könnte die Form des Binders noch verbessern **(Abbildung 29)**. Wählt man für den 14 m Unterzug statt eines Stoßes zwei, so ergeben sich weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Das Schema geht aus den **Abbildungen 30 und 31** hervor.

Die **Abbildungen 32 bis 36** zeigen einige Ausführungsmöglichkeiten der Decke mit ihren sichtbaren Balken und

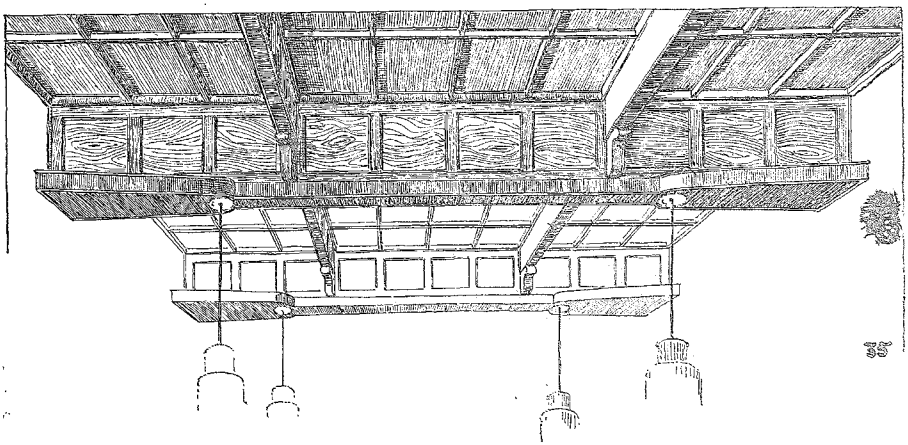

Abbildung 35: Die vollwandigen Holzbinder haben ebenfalls bis zum Auflager verbreiterte Laschen

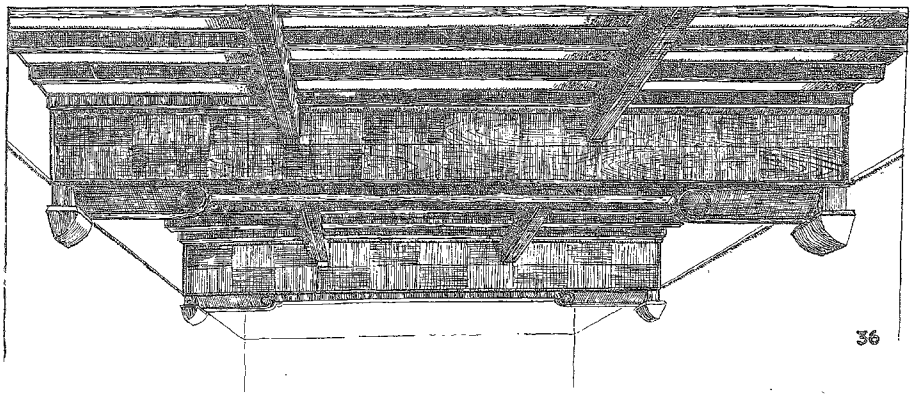

Abbildung 36: Vollwandige Holzbinder mit zusätzlicher Verwendung von Sattelhölzern und Konsolsteinen

Unterzügen. Die Gestaltung der Einzelheiten kann sich der Zweckbestimmung des Raumes und der dadurch gegebenen künstlerischen Haltung anpassen. Die statische Konstruktion der ingenieurmäßigen Holzbinder kann auf diese Weise mit dem Baustoff Holz, der konstruktiv hochwertig und der künstlerischen Gestaltung durch gute Oberflächenbehandlung — Bürsten, Beizen, Polieren — zugänglich ist, zu Formen gebracht werden, die die Tradition der alten Zimmermannskunst im neuzeitlichen Geist aufs beste fortsetzen.

Zur Frage: „Gründe von Baustreitigkeiten"

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich aus Verträgen um Bauleistungen häufig Zweifels- und Streitfälle ergeben, von denen ein guter Teil hätte vermieden werden können. Selbstverständlich ist, daß auch bei ganz wohl abgewogenen Abmachungen, bei der — auch hier immer wieder geforderten — Anwendung der Formularverträge (VOB. und Einheitsbauvertrag für Hochbauten), daß selbst bei noch so sorgfältig ausgearbeiteten Bauplänen und Leistungsverzeichnissen, sich nicht immer alle nachträglichen Zweifels- und Streitfälle vermeiden lassen. Aber gerade beim Bauvertrage mit seinen im Rechtsstreite oft schwierigen tatsächlichen und Beweisfragen, mit den meist beachtlich hohen „Streitwerten" gilt in ganz besonderem Maße der Grundsatz, daß Vorbeugen besser als Heilen ist.

Wenn hier nun aus langjähriger und vielseitiger Erfahrung über eine große Zahl von Baustreitigkeiten einmal berichtet werden soll, welche wesentlichen Grundlagen diese Baustreitigkeiten im überwiegenden Maße hatten, so ist es wohl zweckmäßig, diese Gründe in Gruppen zusammenzufassen. Dies bei weitem nicht aus dem Trieb zu „systematisieren", sondern, weil eben die Erfahrung gezeigt hat, daß sich irgendwie um gewisse Streitpunkte lagernde Fragen aus ähnlichen Tatbeständen ergeben haben, die in gewissem Maße verschieden von anderen Fragengruppen gewesen sind.

Hier sei zunächst darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Tatbestandsähnlichkeiten nur um das Grundsätzliche handeln kann, völlig „gleiche" Tatbestände gibt es kaum je. Es kann nicht die Aufgabe dieser Darlegungen sein, dem Leser eine Unsumme von Fällen vorzutragen und dann diesen auch die rechtliche Beurteilung anzuschließen. Die Ausführungen haben einen betont streitvorbeugenden Sinn, sie sollen aufzeigen, welche Punkte erfahrungsgemäß am ehesten die Gefahr bieten, zu Zweifels- oder Streitfragen zu führen. Es gibt natürlich, infolge der Vielfalt gerade des Baulebens, auch eine ganze Reihe anderer Gründe für Streitigkeiten, aber die hier aufgezeigten haben sich eben sozusagen als typische erwiesen und — ihre Vermeidung ist, wie gesagt, bei Umsicht und Überlegung in großem Maße möglich. Auch muß gesagt werden, daß häufig nicht nur ein Streitpunkt vorhanden ist, sondern daß, meistens sogar, eine ganze Reihe von Streitpunkten den Streitfall ausmacht. So etwas wie eine Statistik der Gründe von Baustreitigkeiten zu schreiben (interessant wäre eine solche — sie wird leider nicht geführt) oder eine Geschichte des Baustreites aufzumachen, liegt hier fern. Der Baufachmann wird sich beim Lesen an dieses und jenes aus seiner Praxis erinnern und so das im einzelnen Punkte hier nur in den Grundzügen zu bietende Bild abrunden. Allein über die Baustreitfälle, die dem Verfasser nur im Verlaufe eines Jahres vorgelegen haben, würde er ohne Mühe einen ganz ansehnlichen „Band" schreiben können. Darum geht es ja aber hier nicht. Gewissermaßen die wichtigsten Warnpunkte aufzurichten — was eigentlich gar nicht mehr notwendig sein sollte und es doch bei großen und kleinen Bauherren, bei großen und kleinen Baubetrieben leider noch oft ist — ist der Zweck der Darlegungen.

Die **Gründe sehr vieler Baustreitigkeiten**, ja bestimmt von mehr als vier Fünfteln aller, lassen sich zusammenfassen:

1. Wagnisüberspannung
2. Massenrahmen
3. Leistungsverdeutlichung
4. Ungeeignete Pauschsummenvereinbarungen
5. Übertriebene Leistungsanforderungen
6. Einbruch in Bauverträge durch Anordnungen auf Grund übereilter Entschlüsse während der Ausführung
7. Kautschukklauseln (Für-alle-Fälle-Klauseln)
8. Nachlässigkeiten hinsichtlich unklarer Vertragspunkte
9. Arbeitsaufnahme ohne vorherige klare vertragliche Sicherung
10. Mißachtung der Formularverträge
11. Mangelhafte Rechtskenntnisse.

Hierzu kommt dann noch das durch die jüngste Entwicklung besonders zeitnahe Gebiet der Baupreise. Auch diese führen natürlich zu einer ganzen Reihe von Zweifels- und Streitfragen. Sie werden hier aber auszunehmen sein; einmal weil sie als generelle Fragen mehr und mehr der Klärung durch Runderlasse usw. entgegengehen, zum anderen weil es sich hierbei um einen gesetzlichen Einfluß namentlich auf die Vorbereitung der Bauverträge, z. T. auch auf deren Ablauf, handelt und schließlich weil eine ganze Reihe der hier zu besprechenden Baustreitgründe sich dann sowieso im Preisbilde widerspiegelt. Bemerkt sei, daß die Vermeidung aller sich aus den aufgezeigten Gruppen ergebenden Streitpunkte eigentlich Sinnforderung auch des Baupreisrechts ist. Unterbleiben müssen der unwirtschaftliche Bauvertrag, der unwirtschaftliche Eingriff in den Leistungsablauf. Ein Bauvertrag oder eine Anordnung während der Ausführung, die schon die Grundlage zum Streitfalle in sich tragen, sind immer unwirtschaftlich, selbst bei technisch-wirtschaftlich noch so abgewogener Bauleistung!

Hier seien nun die einzelnen genannten Gruppen etwas genauer angesehen und in grundlegender Hinsicht erläutert:

Zu 1. Wagnisüberspannung

Wagnislose Bauleistungen gibt es praktisch überhaupt nicht beim Leistungsvertrage. Anders ist es beim Stundenlohnvertrage, aber wagnisfrei ist dieser natürlich auch nie. Wagnis und Unternehmertum sind gewissermaßen „schicksalsverbunden". Aber es gibt — leider noch häufig — eine Wagnisüberspannung. Dies obwohl sie gegen das Gesetz verstößt. Zunächst bildete die Grundlage gegen Wagnisüberspannung VOB. Teil A § 9. Die Baupreisverordnung hat Sinn und Inhalt der VOB.-Wagnisbegrenzungsbestimmung in ihren § 1 Abs. 3 übernommen und damit den Grundsatz zum gesetzlichen erhoben. Darin liegt nicht

lediglich eine Wagnisklärung, sondern zugleich die Wagnisbegrenzung, auf die VOB. a. a. O. Abs. 1, 2 noch ganz besonders hinweist. Auch im Sinne des Baupreisrechts muß unbedingt die Wagnisüberspannung als Verstoß gewertet werden, denn sie ist ja bekanntlich von ganz außerordentlichem Einfluß auf die Preisermittlung und somit ein wesentlicher Faktor der Preis„unsicherheit". Was die tatsächlichen Grundlagen des Preiswagnisses anbelangt, so gehören sie mehr oder weniger zu allen der oben zu 1 bis 10 genannten Streitgründe. Einige besondere Gründe der Wagnisüberspannung seien hier aber herausgestellt. Besonders häufig werden dem Ausführenden Bodenbeschaffenheitswagnisse aufgebürdet. Gewiß, man kalkuliert nicht und schließt keinen Bauvertrag ab, ohne eingehende Baustellenbesichtigung und Bodenuntersuchung. Aber den Bauherrn trifft eben hier auch eine Auskunftspflicht, er kann nicht durch die „Für-alle-Fälle-Klausel" sozusagen jedes Bodenwagnis auf den Ausführenden abwälzen, um seine eigenen Baukostendispositionen nicht zu stören. Nur zu leicht können überspannte Bodenwagnisse aber auch unbedacht übernommene berechtigte Wagnisse den Erfolg der Bauleistungen für den Ausführenden vom Gewinnfeld ins Verlustfeld werfen. Neben dem Preiswagnis und dem Bodenbeschaffenheitswagnis steht das Fristwagnis. Wenn noch andere Wagnisgruppen berücksichtigt werden, so sind etwa zu nennen die Leistungswagnisse, die sich bei der erstmaligen Ausführung neuer Bauweisen ergeben können. Außer stofflichen Wagnissen spielen oft eine erhebliche Rolle die überspannten Gewährleistungswagnisse. Es erscheint ganz unverständlich, wenn noch heute häufig die Gewährleistungsfristen der VOB. ausgeschaltet werden und dafür die zweieinhalbmal so lange Frist des BGB. angesetzt wird.

Neben dem allgemeinen Unternehmerwagnis, das den Baugewerbetreibenden trifft, wie auch andere Unternehmer, stehen das allgemeine Bauwagnis und das Bausonderwagnis, das der besonderen Bauleistung des einzelnen Falles eigentümlich ist. Gerade das Bauwagnis und in besonderem Maße das Bausonderwagnis führen zu immer wiederkehrenden Fällen der Wagnisüberspannung, Zweifel und Streit darüber, wie weit dann letzten Endes die Wagnisaufbürdung auf den Ausführenden geht, sind leider noch zu häufig. Diese Streitigkeiten pflegen sowohl im Tatsächlichen als auch im Rechtlichen meist nicht einfach zu liegen, so daß für beide Beteiligten des Bauvertrages bis zum nicht mehr anfechtbaren Richterspruch eine lange Zeit der Unsicherheit besteht, abgesehen von allen Belastungen eines Rechtsstreites.

Zu 2. Massenrahmen

Der Massenermittlung als Grundlage des Leistungsverzeichnisses und damit des Angebotes wird leider nicht immer die Sorgfalt zuteil, die sie unbedingt beanspruchen muß. Der Massenermittlungsgrundsatz ist durchaus nicht etwas Willkürliches, das jeder nach Gutdünken im einzelnen Falle handhaben darf. In der VOB. Teil C sind jeweils unter Buchstabe D geneue Massenermittlungsgrundsätze angegeben, die einzuhalten sind. Vor allen Dingen sei auf die Massengleichung hingewiesen, die besagt, daß Aufmaßregel für das Leistungsverzeichnis und Aufmaßregel für die Abrechnung (Errechnung der Vergütung) gleich sein müssen. Leider ist die so kostenwichtige Wirkung des Massenumfanges vielfach nicht genügend bekannt. Dies zeigt auch die Vernachlässigung der Massenbedeutung in einem anderen Zusammenhange. Häufig wird ein starrer Preis an einen an sich beweglichen Massenumfang gekuppelt. Gerade jetzt wieder liegt dem Verfasser eine „Vorbemerkung" zu einer Ausschreibung vor, in der es heißt, daß der Ausführende verpflichtet ist, Mehrleistungen zu den Angebotspreisen zu bewirken. Wenn auch im Regelfall der Kosteneinfluß der Masse sich mehr auf eine Verminderung der Ausführungsmasse gegenüber der Angebotsmasse bezieht, so gibt es eine ganze Anzahl Fälle, in denen sich eine Vergrößerung der Masse kostensteigernd auswirkt. Dieses Massenwagnis in jedem Umfange dem Ausführenden aufzubürden, verstößt ja auch gegen die VOB., nach der seine Grenze mit 10 v. H. bestimmt ist (VOB. Teil B § 2 Abs. 2). Es folgt hieraus, daß Massenveränderungen von mehr als 10 v. H. immer als so wesentlich anzusehen sind, so daß eine Preisberücksichtigung notwendig wird. Die Grundsätze des Massenrahmens gelten natürlich für den Leistungsvertrag, sie können besonders gefährlich werden beim Pauschsummenvertrag (siehe dort).

Zu 3. Leistungsverdeutlichung

Ungenaue oder mehrdeutige Angaben im Leistungsverzeichnis sind bald noch häufiger anzutreffen, als die nicht erschöpfende (also zu dürftige) Beschreibung der Leistung. Die genaue Leistungsbeschreibung, die restlos und klar angibt, welche Leistung gefordert wird, ist ja bereits eine der Grundlagen des Baupreisrechts (BPrV. § 1 Abs. 3).

Immer noch werden nicht zusammengehörige Leistungen in einer Position ausgeschrieben und dabei die Grundsätze VOB. Teil A § 9 Abs. 2 außer acht gelassen. Im Zweifelsfalle besteht dann Unklarheit, inwieweit die Leistung tatsächlich von dem Preisansatz gedeckt wird. Restlose technische und wirtschaftliche Zergliederung der geforderten Leistung ist eine der ganz großen Voraussetzungen eines zweifels- und streitfreien Bauablaufes. Zu erheblichen Schwierigkeiten hat es auch schon geführt, wenn bei Leistungsvarianten die Variante nicht genügend und genau angegeben wird, denn häufig erfordert diese eine ganz andere Leistungsangabe. Die Verdeutlichung der Leistung wird aber auch aus den Zeichnungen entnommen. Daß hier noch erheblich gesündigt wird, weiß jeder Bauausführende zu klagen. Ungenaue Maßangaben, fehlende Maße, sich widersprechende Angaben gehören hierher. Gewiß, hinsichtlich einer Reihe von Ausbauarbeiten mag die allbekannte Sicherung „Maße sind am Bau zu nehmen" notwendig und nützlich sein. In vielen Fällen genügen die zeichnerische und schriftliche Darlegung der geforderten Leistung nicht. Es müssen Materialproben usw. beigegeben werden, um bereits bei der Kalkulation die notwendige Deutlichkeit der späteren Bauleistung zu haben.

Indirekt in das Gebiet der Leistungsverdeutlichung gehören auch die beiden Klauseln „nach Wahl" und „nach Angabe". Hier ist ein gewisser Grad von Unbestimmtheit für die künftige Leistung durchaus gegeben. Daß wir diese beiden Klauseln brauchen, läßt sich wohl kaum bestreiten, daß man aber gedankenlos die Entscheidung über die Ausführung durch sie aus dem Leistungsverzeichnis herausnimmt und in die Zukunft der Bauausführung verweist, ist verwerflich. Nur in ganz besonders gearteten Fällen mag eine solche Klausel angehen.

Zu dem Punkt Leistungsverdeutlichung noch eins: ehe ein Leistungsverzeichnis an die Unternehmer zur Bearbeitung der Angebote herausgegeben wird, ist es zwingend notwendig, alle einzelnen Positionen an Hand der Zeichnungen noch einmal ganz genau durchzugehen. In diesem Zusammenhange sei nochmals auf das Bauleistungsbuch hingewiesen, das gründliche Leistungsbeschreibungen bietet.

Zu 4. Ungeeignete Pauschvereinbarungen

Die VOB. Teil A § 5 Abs. 2 bestimmt, daß eine Gesamtleistung für eine Pauschsumme nur vergeben werden darf, „wenn Art und Umfang vorher genau bestimmt sind und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht mehr zu rechnen ist". Das Verlangen nach einer Pauschsumme ist von der Bauherrnseite infolge seiner Bedeutung für die gesicherte Baufinanzierung durchaus verständlich. Für den Unternehmer ist der Pauschsummenvertrag schon an sich eine gewisse besondere Wagnisquelle. Wird nun eine Pauschsumme vereinbart, wenn die geforderte Gesamtleistung in bezug auf Baupläne und das Leistungsverzeichnis nicht restlos erschöpfend durchgearbeitet worden ist, so liegt darin ein ganz erhebliches Wagnis für den Unternehmer, das sich mit den Wagnisbeschränkungsbestimmungen der Baupreisverordnung und der VOB. in Widerspruch befindet. Häufig genug aber wirkt sich eine Pauschvereinbarung für den Bauausführenden so vernichtend aus, weil er es unterlassen hat, sich ganz klare Vorstellungen über Art und Umfang der geforderten Gesamtleistung zu verschaffen und sich damit begnügte, lediglich die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses anzusehen. Nach der Rechtsprechung können durchaus im Rahmen der Gesamtleistung einzelne Leistungsbestandteile liegen, die nicht gesondert in den Zeichnungen und im Leistungsverzeichnis angegeben, aber zum Bewirken der vertraglichen Gesamtleistung erforderlich sind. Ungeklärte Leistungsanforderungen können bei beabsichtigter Pauschsummenvereinbarung auf keinen Fall übergangen werden. Da die Vergütung nicht auf Grund eines Aufmaßes nach den bewirkten Leistungsmassen ermittelt wird, läßt sich kaum je beim Pauschsummenvertrage ganz ausschließen, daß vorgesehene und ausgeführte Leistungsmassen nicht bis auf die letzte Dezimale übereinstimmen. Die häufig erhobenen Forderungen, die Pauschsummenvereinbarung stärker als bisher anzusetzen, haben daher nur dann innere Berechtigung und Aussicht auf streitfreien Ablauf des Bauvertrages, wenn die Verwendung von Bauerlitgteilen, die Vereinheitlichung von Abmessungen, das Normenwesen usw. in noch größerem Grade die baulichen Leistungen durchdrungen haben, als es heute der Fall ist.

Vor jeder Pauschsummenvereinbarung sollte der Unternehmer statt einer einfachen lieber eine dreifache Überlegung stellen, ob alles in der Pauschsumme Liegende kostenmäßig erfaßt ist.

Zu 5. Übertriebene Leistungsanforderungen

Dieses Gebiet ist wohl etwas im Abflauen, und zwar haben die Normen sich in bezug auf die Güteanforderung der Stoffe hier schon sehr segensreich ausgewirkt. Ebenso, wie sie natürlich große Sicherungen gegen die unterdurchschnittliche Güte von Stoffen bieten. Doch findet man immer wieder in Leistungsverzeichnissen Güteanforderungen für Stoffe und auch für Arbeitsleistungen, die einfach nicht mehr vertreten werden können und unwirtschaftlich sind, weil sie die künftigen Benutzungsbeanspruchungen der Bauleistungen in nahezu sinnloser Weise überschreiten. Zu den übertriebenen Leistungsanforderungen gehören aber auch Bestimmungen über Maßabweichungen bei fertigen Bauleistungen, die vom technischen Standpunkt aus bedeutungslos sind. Dies alles bedeutet nicht, daß an die Leistung nicht auch qualitativ der schärfste — aber eben der notwendige! — Maßstab zu legen ist. Gewöhnlich werden die übertriebenen Leistungsanforderungen mit Gewährleistungsverpflichtungen gekuppelt, die eine unsinnige Steigerung des Gewährleistungswagnisses für den Bauausführenden bedeuten.

Zu 6. Einbruch in Bauverträge

Ein besonders häufiger Fall! Hierher gehören alle Leistungsänderungen während des Vertragsablaufes. Seien es die technische Veränderung der vorgesehenen Leistung, sei es der Wegfall vorgesehener Leistungen oder das Hinzukommen neuer, im Angebot nicht vorgesehener Leistungen. Die VOB. hat in einer ganzen Reihe von Bestimmungen auch zu diesen Fragen Stellung genommen. Es muß immer davon ausgegangen werden, daß der Bauvertrag wie jeder andere Vertrag auf dem Gleichwertigkeitsgedanken beruht. Durch den Einbruch in laufende Bauverträge wird das Verhältnis von Leistung und Vergütung nur zu leicht gestört. Einen Einbruch in den Leistungsablauf des Bauvertrages bedeutet auch die auf Anordnungen des Bauherrn beruhende Verlängerung der Bauzeit. Durch den Einbruch in Bauverträge wird auch nur zu leicht eine Leistung eingeschaltet, die der notwendigen vertraglichen Sicherung entbehrt. (Siehe hierzu zu 9.) Es sei ganz dringend davor gewarnt, durch den Einbruch in den Baublauf den ganzen — wenn von Anfang an auch noch so guten Bauvertrag — gewissermaßen ins Schwimmen geraten zu lassen. Zweifels- und Streitfälle größten Ausmaßes sind dann die unausbleibliche Folge.

(Schluß folgt)

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Ortssatzung über Baugestaltung. Um die Aufstellung einer Ortssatzung nach § 2 der Verordnung über Baugestaltung zu erleichtern, hat der Deutsche Gemeindetag eine Beispielssatzung ausgearbeitet, die er in seinem Organ Nr. 5/6 - 1942 bekanntgibt. Dieses Beispiel für eine Ortssatzung soll Anhaltspunkte dafür geben, welche besondere Anforderungen für die Baugestaltung in den Gesetzesbestimmungen, d. h für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, insbesondere für ihre Lage und Stellung, die Gestaltung der Baukörper, die Dachausbildung, die Außenwände, Vorgärten, Einfriedigungen und Nebenanlagen zu stellen sind. Die Beispielssatzung ist insbesondere auf die baulichen Verhältnisse in mittleren und kleineren Gemeinden abgestellt. Sie umreißt mit bestimmten Beispielen die besonderen Anforderungen, die zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung im Sinne ihres § 2 gestellt werden können. Keineswegs ist erforderlich, in die aufzustellenden Ortssatzungen alle Bestimmungen der Beispielssatzung wörtlich zu übernehmen. Vielmehr soll, wie der Deutsche Gemeindetag ausdrücklich feststellt, mit dieser Fassung nur ein Anhalt gegeben werden.
NZ.

Die Begrenzung der Straßenunterhaltungskosten. Ein Kurzbericht über die Rechtslage: Nach § 15 des Straßen- und Baufluchtengesetzes kann die Gemeinde durch Ortsstatut festsetzen, daß neben den Straßenbaukosten während eines Zeitraums bis zu fünf Jahren auch noch die Unterhaltungskosten für die neue Straße aufgebracht werden. Es handelt sich um die gewöhnlichen Unterhaltungskosten. Dazu rechnen also die Instandhaltung der ganzen Straßeneinrichtung, des Pflasters, der Anpflanzungen sowie der Kanalisations- und Beleuchtungsvorrichtungen. Zu dieser Verpflichtung können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, wenn die Straße breiter als 25 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden (§ 15 Abs 1 Satz 2 a. a. O.). Es handelt sich auch bei der Einforderung der Unterhaltungskosten um einen Erstattungsanspruch. Deshalb können die Anlieger nur nach Maßgabe der der Gemeinde für die Straße tatsächlich entstandenen Kosten und nicht auf Grund von Einheitssätzen herangezogen werden (OVG. RVerwBl. 58, 644). Die Straße muß fertiggestellt sein. Für eine unfertige Straße können noch keine Unterhaltungskosten gefordert werden. Eine Aufspaltung nach gewissen Teilen der Unterhaltungsarbeiten ist nicht zulässig (OVG. 76, 149). Die Gemeinden verknüpfen mit dem Bauvertrag häufig die Verpflichtung des Unternehmers, die fertiggestellte Straße noch fünf Jahre lang zu unterhalten. Dabei hat der Unternehmer meistens für alles aufzukommen. Es wird also nicht geprüft, ob es sich bei den Mängeln um Verschulden des Bauunternehmers oder um allgemeine Instandsetzungserfordernisse handelt. In diesen Fällen können (nach maßgeblichem Schrifttum: v Strauß und Tornay und Saß Straßen- und BauflGes S. 265) die Unterhaltungskosten nicht eingefordert werden.
Dr. H M

Zur Umsatzsteuerfreiheit bei gemeinsamen Wohnungsanlagen. In den Wohnungen einer Baugesellschaft waren 191 Mieter auf die Benutzung einer gemeinsamen Wascheinrichtung angewiesen. Es entstand Streit darüber, ob die dafür zu entrichtende Gebühr umsatzsteuerpflichtig sei oder nicht. Der RFH. hat in seiner Entsch. v. 12. 1. 40 — V 316. 39 — i. Kart. R. 15 zu § 4 Ziff. 10 UmsStG darauf verwiesen, daß die Vermietung von Wohnungen nach § 4 Ziff. 10 UmsStG. umsatzsteuerfrei sei. Zu den üblichen Nebenleistungen, die zu den befreiten Leistungen rechnen (RFH amtl. Slg. Bd. 32 S 355), gehört auch die Bereitstellung einer Waschküche. Stellt der Vermieter von Wohnungsanlagen seinen Mietern Waschhäuser zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung, so seien die dafür vereinnahmten Entgelte umsatzsteuerfrei, und zwar auch dann, wenn sie gesondert neben dem Mietzins berechnet werden.
Dr. H. M.

Anlagekonto: Grundstücke — Anlagekonto: Gebäude. In der Regel wird der Kaufpreis für ein Gebäude in einem Betrag festgesetzt, ohne daß eine Trennung des Preises für den Grund und Boden und für das Gebäude erfolgt. Die für das auf dem Grundstück befindliche Gebäude vorzunehmenden Abschreibungen machen jedoch eine Trennung der Anschaffungskosten nach Grund und Boden und Gebäude erforderlich. Dabei ist nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 19. November 1941 (VI 200/41) wie folgt zu verfahren: Die Absetzung für Abnutzung bemißt sich bei einem Gebäude nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Nutzungsdauer des Gebäudes (§ 7 EStG). Als Anschaffungskosten gilt beim Erwerb eines Hauses durch Kauf der Kaufpreis einschließlich aller Nebenkosten (Maklergebühren, Notariatskosten usw.). Ist der Kaufpreis für den Grund und Boden und das daraufstehende Gebäude in einem Betrag festgesetzt worden, so ist zu ermitteln, wieviel von dem Kaufpreis auf das Gebäude entfällt. Hierbei ist zu beachten, daß die Bodenwerte für Grundstücke in gleicher Lage und bei gleicher Benutzungsmöglichkeit im allgemeinen gleich sind, während die Werte der Gebäude je nach der baulichen Beschaffenheit, dem Benutzungszweck, dem Ertrag usw. stark schwanken. Es ist weiter beim Verkauf (Kauf) eines Hausgrundstücks als Wille der Parteien zu unterstellen, daß der Kaufpreis zunächst und in erster Linie das Entgelt für den Grund und Boden bildet, auf dem das Gebäude steht. Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, daß von dem für ein Hausgrundstück vereinbarten Kaufpreis auf den Grund und Boden soviel entfällt, als dieser am Anschaffungstag tatsächlich (objektiv) wert ist. Hiernach ist in den fraglichen Fällen stets zunächst der objektive Wert des Grund und Bodens zu ermitteln. Soweit der vereinbarte Kaufpreis den als Wert des Grund und Bodens festgestellten Betrag übersteigt, ist er als für das Gebäude bezahlt anzusehen.
Dr. jur. Cordes.

Mündliche Auskunft über Anliegerbeiträge ist unverbindlich. Ein Grundstückseigentümer hatte sich darauf berufen, ihm sei von der zuständigen Behörde auf mündliche Anfrage die Auskunft gegeben worden, er werde für ein bestimmtes Grundstück, das er zu kaufen beabsichtigte, zu Anliegerbeiträgen nicht herangezogen. Dieser Einwand wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht (II C 39/33) mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Erklärung, wie zugegeben, nur mündlich erteilt worden war und jeder Nachweis dafür fehlte, wie der Wortlaut der Auskunft lautete und von wem sie gegeben war. Für die Übertragung der dem Vertragsrecht des bürgerlichen Rechts angehörenden Vorschriften auf das öffentliche Abgabenrecht müsse verlangt werden, daß die für eine wirtschaftlich wesentliche Entschließung des Herangezogenen entscheidende Auskunft in einer den Inhalt einwandfrei wiedergebenden Form erteilt wird, und daß der Beamte zur Erteilung der Auskunft zuständig ist.
Dr. C.

Eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Ausbesserung kann von der Baupolizei nicht verlangt werden. Eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Ausbesserung eines Hauses kann nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (IV C 31/32) nicht verlangt werden. Die Baupolizei ist vielmehr verpflichtet, wenn mehrere Mittel in Betracht kommen, um einen polizeiwidrigen Zustand zu beseitigen, dasjenige Mittel zu wählen, welches wirksam ist und den betreffenden Hauseigentümer am wenigsten belastet. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Falle hatte die Baupolizei von dem Hauseigentümer zwecks Beseitigung von Hausschwamm Maßnahmen gefordert, die dieser für unwirtschaftlich erachtete. Nach der Ansicht des Eigentümers hätten nämlich im vorliegenden Falle Ausbesserungsarbeiten wenig Zweck und müßten Jahr für Jahr wieder vorgenommen werden. Es sei eine gründliche umfassende Bauarbeit nötig, die die Räumung des Hauses erfordere. Das Oberverwaltungsgericht ist dieser Ansicht beigetreten mit folgender Begründung: Der Eigentümer ist berechtigt, die zugemuteten Ausbesserungsarbeiten, die Jahr für Jahr vorgenommen werden müßten, abzulehnen. Er darf vielmehr den Schwamm nach Räumung des Hauses durch (einmalige) gründliche und umfassende Bauarbeiten beseitigen.
Dr. C.

Rechtswesen

Die Wärmeausstrahlung des Backofens auf die Nachbarwohnung

K. ist Inhaber eines Bäckereigeschäfts. Der Mieter der an die Backstube anstoßenden Wohnung des Nachbargebäudes führte Beschwerde darüber, daß in seiner Wohnung bis zu 28 Grad Wärme durch die Nachbarschaft der Backstube entstehen. Die Polizeibehörde sah sich daher veranlaßt, dem Bäckermeister K. aufzugeben, geeignete Maßregeln zur Verhütung der Wärmeübertragung von seinem Backofen auf das Nachbargebäude zu ergreifen, eventuell einen Umbau des Backofens vorzunehmen. K. versuchte, die Wärmeübertragung auf die Nachbarwohnung durch verschiedene Maßnahmen herabzumindern, focht aber gleichwohl die Verfügung mit den zulässigen Rechtsmitteln an und wandte sich hauptsächlich gegen den in der Verfügung eventuell geforderten Umbau des Backofens, da dieser unverhältnismäßig hohe Kosten beanspruche und eine Stillegung seines Bäckereibetriebes zur Folge haben würde. Das sächsische Oberverwaltungsgericht hatte sich schließlich mit der Angelegenheit zu befassen und stellte bei einer Ortsbesichtigung fest, daß die von K. getroffenen Maßnahmen ihren Zweck bis zu einem gewissen Grade erreicht haben. Es erachtete insoweit die Klage für gegenstandslos und wies sie, soweit sie wegen des eventuell geforderten Umbaues des Backofens angefochten wurde, ab und führte u. a. aus, aus der dem Bäckermeister K. zugegangenen Verfügung könne noch nicht seine Verpflichtung zum Umbau des Backofens hergeleitet werden. Die Polizeibehörde habe ihm nur anheimgestellt, eins von verschiedenen Mitteln auszuwählen; es bestehe nach der Verfügung nur eine Verpflichtung, das mildere Mittel anzuwenden; ein Umbau des Backofens sei nur in Erwägung gezogen worden, falls die von K. getroffenen Maßnahmen nicht genügen sollten. Sollte die Polizeibehörde nun feststellen, daß durch die getroffenen Maßnahmen kein Erfolg erzielt werde, so werde die Anordnung weiterer Maßnahmen besonders sorgfältig zu prüfen sein. Dem Bäckermeister können aber nicht Maßnahmen auferlegt werden, welche mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wären; nach den getroffenen Feststellungen ergebe sich eine schädliche Wärmeübertragung hauptsächlich im Sommer, während der Mieter der Nachbarwohnung im Winter über die Wärmeausstrahlung des Backofens nicht allzu ungehalten sein dürfte. Es stehe dem Bäckermeister K. frei, gegen eine erneute Verfügung, insbesondere wenn ein Umbau des Backofens gefordert werden sollte, Beschwerde und Klage zu erheben. (Aktenzeichen I. 7. 38. — 16. 2. 40.) Nachdruck verboten.
H. M.

Buchbesprechungen

Kommentar der RPÖ. und LSÖ. und weitere Erlasse. Herausgegeben und bearbeitet von Ministerialrat Otto Heß und Oberregierungs-Baurat Dr.-Ing. F Zeidler. 5. Nachlieferung. Größe der Ergänzungsblätter DIN A 5 (14,8×21 cm). Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36, Ausgabe.

Die vorliegende 5. Nachlieferung ergänzt den bekannten Kommentar, auf den wir schon hingewiesen haben, auf den Stand vom 20. November 1941. Sie umfaßt alle entsprechenden Gesetze und berücksichtigt auch die Fragen der Gewinnabführung nach § 22 KWVo. Besonders interessieren auch die Darlegungen über die Anwendung der LSBÖ. auf Grund freier Vertragsvereinbarungen. Die objektiven, betriebswirtschaftlich einwandfreien Regeln der LSBÖ werden in Fällen, in denen eine Preisvereinbarung im Vornhinein nicht möglich war, häufig zum Gegenstand freier vertraglicher Vereinbarungen gemacht. Der außerordentlich gründliche Kommentar gibt erschöpfende Belehrung über das nicht ganz leicht zu beherrschende Gebiet.

Das gesamte Miet- und Wohnungsrecht. Ergänzbare Sammlung, herausgegeben von Dr. jur C. Mölders und Rechtsanwalt Burmann. **Ergänzungslieferung Nr. 44.** Verlag Hermann Luchterhand, Berlin-Charlottenburg 9, Ahornallee 18.

Zu der für die Praxis recht guten Sammlung der Bestimmungen des Miet- und Wohnungsrechts liegt jetzt die Ergänzungslieferung Nr. 44 vor. Sie bringt eine ganze Reihe von insbesondere für die Verwaltungsarbeit recht wichtigen neueren Bestimmungen und Rechtsentscheidungen in der bekannt knappen und leicht verständlichen Art. Aus dem Inhalt der Ergänzungslieferung sei insbesondere auf folgende Fragen hingewiesen: Haftung des Eigentümers bei Mängeln, Räumungsfrist und neuer Mietrückstand, Berechnung der Miete nach dem Umsatz, Teilentschädigung bei Teilenteignung, Entscheidungen zu Mietaufhebungsgründen; auch zur Einkommensteuer und zur Bürgersteuer 1942 werden wertvolle Hinweise geboten. (2 Buchbesprechungen: Dr. Reuter.)

Fragekasten

Frage Nr. 9. (Zum Begriffe des „Bauwerkes".) Die Gewährleistungspflicht für Bauwerke beträgt nach dem BGB. fünf Jahre, nach der VOB. zwei Jahre. Ich bitte um Mitteilung, ob elektrische Glühöfen und mit Gas heizbare Emaillieröfen, die zum Teil von Spezialmaurern, zum Teil von Maurern des Hochbaues hergestellt werden, als „Bauwerke" anzusprechen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, möchte ich wissen, zu was diese Öfen gehören, da sie durch Fundament mit dem Grundstück verbunden sind.
S. R., U.

Antwort auf Frage Nr. 9. (Zum Begriffe des „Bauwerkes".) Der Begriff „Bauwerk" ist sowohl im juristischen Schrifttum als auch in der Rechtsprechung erörtert und geklärt worden. Das Reichsgericht sagt: „Bauwerk ist eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache, ebenso auch Teile einer solchen Sache." Nach der Rechtsprechung gehören auch Teilarbeiten zum Bauwerk. Auch hinsichtlich maschineller Einrichtungen und Inbetriebsetzungen hat das Reichsgericht die Bauwerkeigenschaft bejaht — und zwar dann, wie es hier der Fall ist, wenn der Unternehmer auch die Fundierung und die Verbindung mit den Fundamenten zu besorgen hat. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um den, wenn auch in gewisser Hinsicht selbständigen Teil eines Bauwerkes, da ja die Verbindung mit dem Erdboden durch die Fundierung hergestellt ist und die Öfen durch Verwendung von Arbeit und Material hergestellt worden sind. Ein Unterschied, ob die Arbeiten von Spezialmaurern oder von Maurern des Hochbaues ausgeführt wurden, besteht nicht. Ein weiteres wichtiges Kennzeichen ist, daß das Bauwerk im Rahmen eines Werkvertrages hergestellt worden ist, was ja auch bei den genannten Öfen zutrifft. Je nachdem, ob das BGB. oder die VOB. hinsichtlich der Gewährleistungsbestimmungen dem betreffenden Bauvertrage zugrunde liegen, gilt die fünfjährige bzw. die zweijährige Verjährungsfrist für die Mängelhaftung. Der Begriff „Bauwerk" ist ja sowohl für die Bauverträge nach der VOB. als auch für die nach dem BGB. wesentlich.
Dr. R., B.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks

Nr. 17/18 Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 23. April 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 23. April 1942.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Entgelt für Arbeitsleistungen an zu bezahlenden Feiertagen

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, hat unter dem 11 8 1941 zu obiger Angelegenheit folgende Auskunft erteilt:

„Der für die einfache Lohnzahlung an den zu bezahlenden Feiertagen entstehende Aufwand wird bei der Preisermittlung von dem Unternehmer bereits als Teilzuschlag in dem Gesamtzuschlag für gesetzliche, soziale und gleichartige Aufwendungen eingerechnet und ist damit als abgegolten anzusehen. Der Unternehmer hat, falls an einem zu zahlenden Feiertage mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gearbeitet wird, deshalb dem Bauherrn gegenüber nur Anspruch auf Erstattung der einfachen Lohnbeträge, obwohl dem Arbeiter ein Feiertagszuschlag von 100 v. H. vom Unternehmer zu zahlen ist.

Soweit in der zutreffenden Ermittlung des Zuschlagsatzes für die Abgeltung der Lohnzahlung an Feiertagen überhaupt ein Wagnis liegt, ist es durch entsprechende Bemessung des betreffenden Teilzuschlages zu berücksichtigen.

Eine hiervon abweichende Regelung würde zu einer Preisüberhöhung führen, die nach den bestehenden Preisvorschriften und insbesondere nach den Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung nicht gebilligt werden kann."

[2] Betreff: Arbeitsbedingungen für aus dem Reich nach Belgien und Nordfrankreich entsandte reichsdeutsche Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben der privaten Bauwirtschaft

Der Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß III b 22728 41 vom 22. 11. 1941 für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der deutschen Firmen in den besetzten Gebieten einheitliche Arbeitsbedingungen erlassen, die nach Beabeitung durch die Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich wie folgt bekanntgegeben werden:

„§ 1. Geltungsbereich

Die Anordnung gilt.

a) räumlich: für Belgien und das besetzte Gebiet von Frankreich;
b) fachlich: für alle deutschen Betriebe der privaten Wirtschaft;
c) personell: für alle aus dem Reich eingesetzten deutschen Gefolgschaftsmitglieder, ausgenommen
1. Die Gefolgschaftsmitglieder der deutschen Luftfahrt, die im Auftrage der Generalluftzeugmeister unmittelbar für die Truppe tätig sind
2. Gefolgschaftsmitglieder von Montage ausführenden Betrieben des Maschinenbaus und der Elektro-Industrie, soweit sie nicht unmittelbar für Zwecke oder im Auftrage der Wehrmacht eingesetzt sind. In Zweifelsfällen entscheiden die Militärbefehlshaber, ob auf eine solche Montage diese Anordnung Anwendung findet, oder ob sie als Auslandsmontage anzusehen ist.
3. Die Kraftfahrer und Beifahrer des Güterfern- und Fernverkehrsgewerbes. (Es handelt sich also im wesentlichen um die in der Verfügung zu 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder im Abschnitt I C—D.)

§ 2. Gehälter und Löhne

Soweit sich aus dieser Anordnung nichts anderes ergibt, gelten für die im § 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder für die Dauer ihrer Tätigkeit im besetzten Gebiet Belgiens und Frankreichs die Löhne und Arbeitsbedingungen des Heimatbetriebes. Alle Mehrzahlungen, die weder tariflich festgesetzt sind, noch als betriebsüblich angesehen werden können oder für die eine Sonderregelung nicht getroffen ist, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des zuständigen Militärbefehlshabers, der im Fall zu Fall einzuholen ist.

Die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder des Baugewerbes sind, soweit sie nicht Stammarbeiter sind, als betriebsansässig im Sinne des § 17 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1 11 1941 (siehe Reichsarbeitsblatt Nr. 34 Seite 1592) anzusehen.

Gehälter und Löhne sind grundsätzlich durch den Heimatbetrieb im Reich an die Angehörigen des Gefolgschaftsmitgliedes auszuzahlen oder auf ein Konto zu überweisen. Auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes können am Einsatzort von den Heimatzahlungen Teilzahlungen bis zu erfolgenden Höchstbeträgen stattfinden:

Angehörige der im folgenden genannten

Auslösungsgruppe I	monatlich	60,— RM
Auslösungsgruppe II	monatlich	90,— RM
Auslösungsgruppe III	monatlich	100,— RM.

§ 3. Verpflegung und Unterkunft.

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich vom Betriebe frei zugewähren, auf eine besondere Ausstattung des Quartiers besteht jedoch kein Anspruch. Kann ausnahmsweise freie Verpflegung und freie Unterkunft nicht gewährt werden, so können als Abgeltung je Kalendertag gezahlt werden:

Für Verpflegung: das zuständige Selbstverpflegungsgeld

zur Zeit in Belgien	. . . . .	3,84 RM,
in Frankreich	. . . . .	3,60 RM.

Für Unterkunft: die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zum Höchstbetrage von

in Belgien	. . . . .	2,30 RM,
in Frankreich (Departement Pas-de-Calais und Nord)	. . . .	2,15 RM,
im übrigen Frankreich	. . . . .	2,— RM.

§ 4. Auslösung

Neben freier Unterkunft und Verpflegung ist je Kalendertag eine Auslösung zu zahlen, die gestaffelt nach Tätigkeitsgruppen folgende Höchstsätze nicht übersteigen darf:

Gruppe I: Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit

	Belgien	Nord-Frankreich
a) ledige	19,— Belg. Frs. 1,52 RM	30,— Frz. Frs. 1,50 RM
b) Verheiratete	31,— Belg. Frs. 2,48 RM	50,— Frz. Frs. 2,50 RM

Gruppe II: Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit nicht zu Gruppe III gehörig

	Belgien	Nord-Frankreich
a) ledige	31,— Belg. Frs. 2,48 RM	50,— Frz. Frs. 2,50 RM
b) Verheiratete	50,— Belg. Frs. 4,— RM	80,— Frz. Frs. 4,— RM

Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung (Ingenieure usw.)

	Belgien	Nord-Frankreich
a) ledige	50,— Belg. Frs. 4,— RM	80,— Frz. Frs. 4,— RM
b) Verheiratete	72,— Belg. Frs. 5,76 RM	108,— Frz. Frs. 5,40 RM

Das bisher teilweise gezahlte Bekleidungsgeld ist in vorstehenden Sätzen **enthalten und darf danoben nicht weiter gezahlt werden.**

§ 5. Gefahrenzulage

Gefahrenzulage ist jeweils nur an den Orten und für die Tage zu zahlen, an denen die unter gleichen Bedingungen eingesetzte Wehrmachtsgefolgschaft Frontzulage erhält. Die Gefahrenzulage beträgt je Kalendertag 1,— RM.

§ 6. Urlaub und Familienheimfahrt

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen. Die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich vom 12. 8 1941 (siehe Reichsarbeitsblatt 41 Nr. 26 Seite 1235) findet sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Freizeit für die Heimfahrt einheitlich

6 Tage zuzüglich 2 Reisetage

betragt. Gefolgschaftsmitgliedern, deren Beschäftigungsort mehr als 1000 km von ihrem Wohnort entfernt ist, werden

2 weitere Reisetage

gewährt. Lohnempfängern ist für die gewährten Reisetage der

8 fache Stundenlohn

zu zahlen. Die Fahrten sind auf Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs (auch im besetzten Gebiet) auszuführen. Fahrtkosten werden auf Nachweis erstattet. Urlaub und Familienheimfahrten sind miteinander zu verbinden.

§ 7. Ausnahmen

Die vorstehend festgesetzten Arbeitsbedingungen sind Höchstbedingungen. Soweit bisher insgesamt höhere Sätze gezahlt worden sind, ist unverzüglich an die bauvergebende Stelle zu berichten. Es bleibt vorbehalten, die höheren Sätze auf die in dieser Anordnung festgesetzten Sätze zurückzuführen, oder aber bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 8. Zahlungsweise

Hinsichtlich der Zahlungen am Einsatzort verbleibt es bei dem bisher geübten Verfahren. Durch die Amtskasse gezahlte Auslösungsbeträge sind entweder unmittelbar von der Firma zurückzufordern oder als Abschlagszahlung für die Firma zu verrechnen.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1942 in Kraft."

Soweit unsere Mitglieder Richtmeister bzw. Hilfsrichtmeister nach Belgien ozw. Nord-Frankreich entsandt haben, ist vorstehende Tarifordnung für unsere Mitglieder gültig. Falls höhere Satze als in vorstehender Tarifordnung vorgesehen, gezahlt worden sind, ist in diesem Falle unverzüglich dem Lufiqau-Kommando Belgien/Nord-Frankreich, Verwaltung A 3 b, zu berichten.

[3] Betreff: Ziffer 12 unseres Rundschreibens Nr. 11/12 vom 12. März 1942

Nach den neuesten Informationen durch unsere Spitzenorganisation dürfen Berechnungen der in obigem Rundschreiben genannten Unlisge bei Stundenlohnarbeiten auf die nach dem 15 2 1942 zu ermittelnden Löhne nicht mehr gefätigt werden. Insofern ist unser Rundschreiben vom 12 3 1942 berichtigt.

[4] Betreff: Anordnung zur Bekämpfung von Bummelschichten

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niederschlesien hat in seinen Amtlichen Mitteilungen Nr 7 vom 5. April 1942 obige Anordnung erlassen, die wir unseren Mitgliedern nachstehend zur Kenntnis geben:

„Anordnung zur Bekämpfung von Bummelschichten. — Vom 9. März 1942

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S 691) bestimme ich für den Bereich des Wirtschaftsgebietes Niederschlesien folgendes:

1. Wird mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft Sonn- und Feiertagsarbeit nach Zulassung durch das Gewerbeaufsichtsamt oder die sonst zuständige Behörde vom Betriebsführer angeordnet und bleibt ein Gefolgschaftsmitglied vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Pflichtarbeit bis zum Ende der zweiten auf diese Pflichtarbeit folgenden Woche unentschuldigt an einem Werktage der Arbeit fern, so entfällt für je einen Tag unentschuldigten Fernbleibens an einem Werktage die Verpflichtung zur Bezahlung des Sonn- oder Feiertagszuschlages für je einen Sonn- oder Feiertag.

II. Der Wegfall dieses Zuschlages ist in jedem Fall im Vertrauensrat zu beraten.

III. Die Anordnung tritt mit dem 1. März 1942 in Kraft.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niederschlesien.
Walter Schuhmann."

[5] Betreff: Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen

In den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niederschlesien Nr. 7 vom 5. April 1942 ist in obiger Angelegenheit folgendes veröffentlicht worden:

„Betrifft: Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen. — Vom 1. April 1942

Bei der Verfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen finde ich immer wieder die Meinung vertreten, daß nicht jeder Arbeitsvertragsbruch strafbar sei. Ich möchte dem entgegentreten und darauf hinweisen, daß das Arbeitsverhältnis nur mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes gelöst werden darf, es sei denn, daß

1. sich die Vertragstelle über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind;
2. der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß oder
3. der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist

und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird. Das Lösen des Arbeitsverhältnisses ohne diese Zustimmung oder ohne Vorliegen dieses Einverstandnisses ist ein Vertragsbruch, der nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1 September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1685) und nach meiner Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches und der Abwerbung vom 25. März 1939 zu ahnden ist. Gefolgschaftsmitglieder, die glauben, daß ihnen die Beschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr zugemutet werden kann, haben in jedem Falle vor der Lösung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes einzuholen. Ist ein Gefolgschaftsmitglied mit der Entscheidung des Arbeitsamtes nicht einverstanden, so kann es gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Unter keinen Umständen darf es aber eigenmächtig das Arbeitsverhältnis lösen. Wenn früher Unzuträglichkeiten im Betriebe oder persönliche Wünsche zum Lösen des Arbeitsverhältnisses berechtigten, so müßte dies nach Kriegsausbruch zurücktreten. Die kriegsentschiedende Fertigung hat in jedem Fall den Vorrang. Unzuträglichkeiten im Betriebe usw. können daher nicht mehr so ohne weiteres als ausreichender Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses betrachtet werden. Die Dienststellen von Partei und Staat bemühen sich um den schaffenden Menschen. Es wird deshalb in solchen Fällen gefordert werden müssen, daß diese Unzuträglichkeiten, wenn sie im Betriebe nicht behoben werden konnten, an die Dienststellen von Partei und Staat herangetragen werden, damit diese dann versuchen, das Unzulängliche zu beheben, so daß für das eigenmächtige Lösen des Arbeitsverhältnisses keine Berechtigung mehr vorhanden ist.

Ich erwarte, daß alle Beschäftigten Vorstehendes beachten, da sie andernfalls mit empfindlichen Strafen zu rechnen haben.

Breslau, den 1. April 1942.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niederschlesien.
Walter Schuhmann."

Inertol

Für nachgewiesen vordringlich kriegswichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 — **Königsberg Pr.:** Steindamm 9b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 — **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

SCHOEPPE & PIETSCH
Heraklith-, Frenzelit-, Hartholz-Bauplatten
Isoliermatten · Dachpappen
BRESLAU 2 · HUBENSTRASSE 2-6
Fernruf: Sammel-Nr. 38551

(6) Betreff: Briefpost nach der Ukraine

In den RH-Nachrichten Folge 10 vom 9 April 1942 ist folgende Veröffentlichung erschienen:

„Zwischen dem Gebiet des Generalpostkommissars Ukraine und dem Reich wurde nunmehr der allgemeine Postverkehr im Rahmen der deutschen Dienstpost Ukraine aufgenommen. Befördert werden zu Inlandsbühren gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und Briefe bis zu 250 g. Die Sendungen müssen den Vermerk „Ukraine" sowie die vollständige Anschrift des Absenders tragen und unfrankiert am Schalter aufgeliefert werden. Die Freimachung erfolgt gegen Zahlung der jeweiligen Gebühren ausschließlich durch den Schalterbeamten. Eine Zustellung ist nur an Orten mit Dienstpostamt möglich. Nach anderen Orten bestimmte Sendungen haben in der Anschrift mit dem Zusatz „über" das nächste Dienstpostamt zu enthalten, bei dem die Sendung abgeholt werden wird. Sämtliche Sendungen gehen über die Fruststelle fur Auslandspost."

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen.

(7) Betreff: Anfragen oberschlesischer Mitglieder

In letzter Zeit hat trotz unseres Hinweises im Rundschreiben Nr. 14 vom 4. 4. 1940 Ziff. 1 die Zahl der Anfragen oberschlesischer Mitglieder bei unserer Geschäftsstelle Breslau wieder zugenommen. Wir machen unsere oberschlesischen Mitglieder darauf aufmerksam, daß es sich hierbei um einen Zeitverlust unserer oberschlesischen Mitglieder insofern handelt, als **für die Betreuung sämtlicher oberschlesischen Mitgliedsfirmen lediglich die Geschäftsstelle Kattowitz zuständig ist.** Wir geben jede Anfrage eines oberschlesischen Mitgliedes zuständigkeitshalber der Geschäftsstelle Kattowitz zur direkten Erledigung weiter. Wir müssen unsere oberschlesischen Mitglieder bitten, sich in Zukunft an diese Weisung unsererseits zu halten und **Anfragen lediglich an die Geschäftsstelle Kattowitz zu richten.**

(8) Betreff: Anträge auf Holzscheinzuteilung bis zu 3 cbm

Wir weisen darauf hin, daß wir im Einvernehmen mit unserer Berliner Zentrale die Holzzuteilung für kleine Mengen bis zu 3 cbm im Einzelfalle, die bisher auch für die oberschlesischen Mitglieder durch uns vorgenommen wurde, an unsere Geschäftsstelle Kattowitz abgegeben haben. Die Geschäftsstelle Breslau wird alle Anträge, die bis 31. 3. 1942 gestellt wurden, erledigen, während die im neuen Geschäftsjahr (ab 1. 4. d. J.) laufenden Anträge durch unsere Geschäftsstelle Kattowitz erledigt werden. **Es sind also zukünftig Anträge auf Holzscheinzuteilung für derartige kleine Arbeiten an den zuständigen Obermeister der Innung zwecks Prüfung einzureichen, die diese sodann der Geschäftsstelle Kattowitz weiterreichen wird.** Die Herren Obermeister werden des weiteren die Zuteilung von Kennziffern für sonstige Rohstoffe direkt von der Geschäftsstelle Kattowitz erhalten.

(9) Betreff: Höhe des Trennungsgeldes für Poliere

Im Rundschreiben Nr. 13/14 der „Ostdeutschen Bau Zeitung" vom 26. 3. 1942 veröffentlichten wir unter Ziff. 1 die Änderung der Tariforduung für kaufmännische und technische Angestellte im Baugewerbe, die auch für Poliere maßgebend ist. In Ziffer C „Trennungsgeld" ist gesagt, daß die Höhe des Trennungsgeldes bei Verheirateten „in den übrigen Gehaltsgruppen 3,50 RM" und bei Ledigen „in den übrigen Gehaltsgruppen 1,50 RM" beträgt. Wir weisen darauf hin, daß hierunter auch die Poliere fallen.

(10) Betreff: Ostbaurahmenvertrag

Wir geben unseren Mitgliedern nachstehend die 25. Anordnung des GB.-Bau über die Verpflichtung eines Rahmenbauvertrages für den Einsatz der deutschen Bauwirtschaft im Osten bekannt und weisen darauf hin, daß dieser Vertrag lediglich für alle Baustellen gilt, die sich in den **besetzten Ostgebieten außerhalb des Generalgouvernements** befinden. Wir weisen weiterhin darauf hin, daß **bei Abschluß von Festpreisverträgen oder bei Abschluß von Tagelohnverträgen dieser Ostbaurahmenvertrag nicht anwendbar ist.** Des weiteren sei darauf hingewiesen, daß der Vertrag für alle Einsätze für die Zeit ab 1. Januar 1942 maßgebend ist. Der Bauherr kann den Rahmenbauvertrag Ost auch von einem früheren Zeitpunkt ab in Kraft setzen. Es sind also mithin sämtliche Verträge, die mit anderen Bauherren (beispielsweise Speer, Luftwaffe usw.) abgeschlossen sind, falls es sich nicht um Leistungs- oder Tagelohnverträge handelt, ab 1. 1. 1942 durch den Rahmenbauvertrag Ost zu ersetzen. Der Bauherr kann den Rahmenbauvertrag Ost, wie bereits oben ausgeführt, auch von einem früheren Zeitpunkt ab in Kraft setzen.

25. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft über Verbindlichkeitserklärung eines Rahmenbauvertrages für den Einsatz der Deutschen Bauwirtschaft im Osten

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird angeordnet:

§ 1. Der in der Anlage abgedruckte „Rahmenbauvertrag Ost" wird für den in § 2 näher bezeichneten Einsatz für verbindlich erklärt.

§ 2. Der Geltungsbereich des „Rahmenbauvertrags Ost" erstreckt sich

1. räumlich auf die besetzten Ostgebiete,
2. sachlich auf alle Einsätze der im Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ansässigen Unternehmen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes, soweit die Arbeiten dieser Einsätze nur im Wege der Selbstkostenerstattung und nicht zu Festpreisen nach Maßgabe der Baupreisverordnung vom 16. 6. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) oder der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBO.) — Teil III — vom 25. 5. 1940 (Reichsgesetzbl. S. 850) und auch nicht im Stundenlohn gemäß der Vorschriften des Runderlasses des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 71/41 vom 17. 6. 1941 (Mitt.-Bl. Teil I S. 359) abgewickelt werden können.

3. Zeitlich auf alle ab 1. 1. 1942 im Osteinsatz erbrachten Leistungen. Der Einsatzträger kann den „Rahmenbauvertrag Ost" auch von einem früheren Zeitpunkt ab in Kraft setzen. Als erster Einsatztag gilt in allen Fällen der Tag der Ausstellung des Marschbefehls.

§ 3. Als Facharbeiter im Sinne des § 2 Ziff. 11 des „Rahmenbauvertrages Ost" werden bezeichnet: die Poliere, sowie die Angehörigen der Berufsgruppen I, II, III a, III b und III c sowie aus Berufsgruppe IV die Einschaler, Eisenleger und Eisenflechter, Baumaschinisten, Pflasterrammer und Steinhauer laut Anhang zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. 11. 1941, ferner selbständige Köche (ausgenommen Hilfskräfte) und Lastkraftwagenfahrer; mit Kenntnissen und Fertigkeiten, die denen des Baumaschinisten entsprechen.

§ 4. Zur Wahrung der Einheitlichkeit sind die im „Rahmenbauvertrag Ost" vorgesehenen besonderen Richtlinien der Bauherren mir vor Inkrafttreten zur Zustimmung vorzulegen.

§ 5. Die Bauherren sind verpflichtet, sobald die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, Pauschalabgeltungen nach § 2 Ziff. 12 des „Rahmenbauvertrages Ost" zu vereinbaren.

§ 6. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung und des „Rahmenbauvertrages Ost" anordnen oder zulassen.

Berlin W 8, den 13. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer.
Speer.

Anlage!

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch:

.....

.....

im folgenden als Bauherr bezeichnet, und

.....

Baueinheit: .....

.....

im folgenden als Unternehmer bezeichnet, wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1. Auftrag

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit seiner Baueinheit die ihm im Osteinsatz vom Bauherrn übertragenen Aufgaben auf Grund der besonderen Richtlinien des Bauherrn auszuführen.

§ 2. Preisermittlung

Die Erstattung der einzelnen Kostenarten wird wie folgt vereinbart:

1. Die Baustellenlohnempfänger werden nach den besonderen Richtlinien des Bauherrn entlohnt; Aufwendungen des Unternehmers für Baustellenlöhne werden auf Nachweis erstattet.
2. Die Stoffkosten (Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe) werden auf Nachweis erstattet.
3. Für Kosten der Gerätevorhaltung werden erstattet.
   a) für eigenes Gerät die gemäß Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 15. 2. 41 — V — 427 — 1177 — um 20 v. H. gesenkten Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste;
   b) für fremdes Gerät höchstens der 2½fache Satz der gemäß Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 2. 5. 1941 — V — 427 — 3341 — um 20 v. H. gesenkten Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge nach §§ 5 und 8 der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. 6. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043). Der Unternehmer verpflichtet sich, Fremdmietverträge laut Einhöchstmietsvertrag möglichst nur auf der Grundlage des zweifachen Satzes der gesenkten Abschreibungs- und Verzinsungssätze abzuschließen.

Im einzelnen gilt:

Als Gerät gelten alle Maschinen und Geräte, soweit sie einen Einzelwert von 200,— RM überschreiten oder in der Geräteliste enthalten sind.

Als Pauschvergütung für Überstunden sowie für den erhöhten Verschleiß im Osteinsatz wird für eigenes und fremdes Gerät ein Zuschlag von 50 v. H., bezogen auf die einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze, für die Vorhalte-(Miet-)Zeit gewährt.

Gibt der Unternehmer auf Anordnung des Bauherrn Gerät vorübergehend an einen anderen Unternehmer ab, so erhält der abgebende Unternehmer vom Bauherrn für die Dauer der Abgabe der Geräte den 1½fachen Satz der einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze; damit ist die anteilige Übernahme von Grund- und Schußinstandsetzungskosten abgegolten. Wird das Gerät länger als vier Wochen abgegeben, so ist das Gerät als Fremdgerät zu behandeln und anzumieten.

Hält der Unternehmer auf Anordnung des Bauherrn eigenes Gerät länger als zehn Tage in der Heimat oder einem Gerätezwischenlager innerhalb der Grenzen des Reiches bereit, so erhält er vom elften Tage der Bereitstellung ab bis zum Tage der Verladung nur mehr die einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze unter Wegfall der Pauschvergütungen für Überstunden und Instandhaltung (Ziff. 4).

Reichseigenes Gerät wird dem Unternehmer ohne Vergütung für die Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt; der Zuschlag für Überstundenbeanspruchung usw. entfällt.

4. Die Kosten der Geräteinstandhaltung (Grundinstandsetzung sowie anteilige Ersatzteilkosten der laufenden und Schußinstandsetzung) werden abgegolten:
   a) bei eigenem Gerät durch eine Pauschvergütung in Höhe von 50 v. H., bezogen auf die einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste,
   b) bei fremdem und reichseigenem Gerät durch eine Pauschvergütung in Höhe von 40 v. H., bezogen auf die einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste.

Die Pauschvergütung bei Instandhaltung wird bei eigenem und fremdem Gerät für die Vorhalte- bzw. Mietzeit, bei reichseigenem Gerät für die Einsatzzeit gewährt. Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Übergabe des Geräts an den Unternehmer bis zur Rückgabe an den Bauherrn. Wird das Gerät des Unternehmers einem anderen zugewiesen, so hat der abgebende Unternehmer dem übernehmenden die Ersatzteilkosten zu ersetzen. Die Pauschvergütung für Instandhaltung steht stets dem abgebenden Unternehmer zu. Streitigkeiten, die in diesem Zusammenhang entstehen, entscheidet der Bauherr endgültig unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

5. Frachten und Fuhrkosten werden auf Nachweis erstattet. Fuhrleistungen mit unternehmereigenen Lastkraftwagen im Einsatzgebiet werden nach Maßgabe des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1645) Teil I vergütet. Für Auf- und Abladekosten wird eine Pauschvergütung von je 4,— RM je Tonne gewährt.

6. Für Baustellengehälter gelten die besonderen Richtlinien des Bauherrn; Aufwendungen des Unternehmers für Baustellengehälter werden auf Nachweis erstattet.

Soweit Heimatlohnüberweisungen usw. nicht auf der Baustelle bearbeitet werden, wird zur Abgeltung aller damit verbundenen persönlichen und sachlichen Kosten eine Pauschvergütung gewährt. Sie beträgt für jeden durch die heimische Verwaltung des Unternehmers entlohnten Baustellenlohnempfänger jeweils

2 v. H. des Lohnes bei deutschen Fach- und Hilfsarbeitern und 0,17 RM je Kalendertag bei jeder sonstigen Arbeitskraft.

Ist der Inhaber einer Bauunternehmung im Einsatz persönlich ausschließlich tätig, so wird ihm — auch wenn sein Unternehmen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft eingesetzt ist — eine Vergütung entsprechend seiner Arbeitsleistung nach den besonderen Richtlinien des Bauherrn gewährt.

7. Lohngebundene gesetzliche Sozialaufwendungen des Unternehmers für deutsche und diesen hinsichtlich der Beitragspflicht zur Sozialversicherung gleichgestellte Baustellenlohnempfänger werden mit einer Pauschvergütung in Höhe von 12,75 v. H., bezogen auf die voll und beschrankt sozialabgabepflichtigen Lohnteile, abgegolten. Gesetzliche Sozialaufwendungen des Unternehmens für sonstige Baustellenlohnempfänger und für Baustellengehaltsempfänger werden auf Nachweis erstattet.

8. Die Kosten für Vorhaltung von Kleingerät und Werkzeug werden durch eine Pauschvergütung in Höhe von

a) 3 v. H., bezogen auf die Löhne deutscher Baustellenlohnempfänger, und
b) 0,10 RM je Tag für jede sonstige Arbeitskraft auf der Baustelle — ausgenommen Baustellengehaltsempfänger — abgegolten.

Wird Kleingerät und Werkzeug vom Bauherrn geliefert, so wird es dem Unternehmer käuflich überlassen; der Bauherr behält sich jedoch das Rückkaufsrecht vor. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst für vollständige Werkzeugausstattung seiner Baueinheit und der ihr zugewiesenen Arbeitskräfte zu sorgen.

9. Von den sonstigen Baustellenkosten werden

a) die Beförderungskosten bei Einsatz unternehmereigener Personenkraftwagen und Krafträder nach den besonderen Richtlinien des Bauherrn;
b) die Bürokosten durch eine Pauschvergütung in Höhe von 1 v. H., bezogen auf die Löhne deutscher Baustellenlohnempfänger;
c) Beiträge zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft und Haftpflichtversicherung durch eine Pauschvergütung in Höhe von 0,65 v. H., bezogen auf die Löhne der deutschen Baustellenlohn- und -gehaltsempfänger, abgegolten.

10. Alle übrigen Baustellenkosten werden auf Nachweis erstattet.

11. Die allgemeinen Geschäftskosten und der Gewinn werden abgegolten durch

a) einen Zuschlag in Höhe von

H	SE	BU	M
45 v. H. für Hoch- und Hallenbaueinheiten	55 v. H. für Straßen-, Eisenbahnoberbau- und Rollfeldbaueinheiten	65 v. H. für Brücken, einfache Unterkunfts- und Betonbaueinheiten	60 v. H. für gemischte Baueinheiten der Gruppen H, SE und BU

bezogen auf die Summe der

I. Löhne der als Facharbeiter bezeichneten und entlohnten deutschen Baustellenlohnempfänger einschließlich gesetzlicher Sozialaufwendungen, jedoch ausschließlich der Lohnnebenkosten.

Für Firmen mit Betriebssitz in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sind die besonderen Richtlinien des Bauherrn zu beachten.

II. Gehälter der deutschen Baustellengehaltsempfänger einschließlich der gesetzlichen Sozialaufwendungen und der Vergütungen gemäß § 2 Ziff. 6 Abs. 3, jedoch ausschließlich der Gehaltsnebenkosten und der Pauschvergütung für die Lohnbearbeitung in der Heimat.

III. Kosten der Gerätevorhaltung gemäß § 2 Ziff. 3 und 4 für alle eigenen und fremden Geräte, hier angesetzt mit 200 v. H. der einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste.

b) Eine Schichtpauschvergütung in Höhe von
6,5 v. H. des Lohnes deutscher Hilfsarbeiter,
0,35 RM je Kalendertag für einen ausländischen Arbeiter (einschließlich Polen aus den eingegliederten Ostgebieten),
0,30 RM je Kalendertag für einen einheimischen Arbeiter (einschließlich Polen aus dem GG.),
0,15 RM je Kalendertag für einen Kriegsgefangenen oder Juden.

Die Summe der Vergütungen nach a und b darf 100 v. H. der unter a I—III aufgeführten Kosten nicht übersteigen.

12. Es bleibt vorbehalten, zur Abrechnungsvereinfachung für feststehende Einsätze Monats- oder Wochenpauschbeträge zu vereinbaren, die sich nach den Bestimmungen der Ziffern 1—11 errechnen.

13. Über die Einstufung der Baueinheit in die Vergütungsgruppen (H, SE, BU und M) entscheidet jeweils der Bauherr. Die Einstufung kann während des Einsatzes durch den Bauherrn geändert werden.

§ 3. Beteiligung an einer Baueinheit

Werden dem Unternehmer zur Ergänzung seiner Geräte oder zur Verstärkung der Arbeitskräfte für seine Baueinheit von einem anderen Unternehmer Geräte und Arbeitskräfte zugeteilt, so sind die Beteiligten als Arbeitsgemeinschaft zu behandeln, d. h. auch der abgebende Unternehmer hat Anspruch auf eine angemessene Beteiligung an den Vergütungssätzen (§ 2, Ziff. 11 und 12).

§ 4. Rechtsstreitigkeiten

(1) Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Unternehmer und Bauherrn sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, soweit sich die Beteiligten nicht der Entscheidung eines Beauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft unterwerfen.

(2) Gerichtsstand ist . . . .

§ 5. Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit auf folgenden Bestimmungen dieses Vertrages wird übertragen an:

. . . .

. . . .

. . . . , den . . . .

Der Bauherr: Der Unternehmer:

(11) Betreff: Neue Bestimmungen für Vortransporte im Baugewerbe

Im Rundschreiben Nr. 7/8 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 12. 2. 1942 haben wir unter Ziff. 11 die neuen Bestimmungen für Baustofftransporte im einzelnen dargelegt. Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr durch einen neuen Erlaß 105/42 L W. A. vom 2. 3. 1942 Einzelheiten über die Zuständigkeit des Verkehrsbeauftragten festgelegt.

Die GB.-Bau-Zettel werden in Zukunft nur für den Transport von Baumaterialien, Baugeräten und Fertigprodukten zu den einzelnen Baustellen oder zu den Sammellagern, von denen aus die Baustellen versorgt werden, Verwendung finden. Für die Sicherung von Vortransporten (also beispielsweise Transporte von Holz an Sägewerke oder an Barackenbaubetriebe oder Transporte von Baumaterial an Betonwerksteinbetriebe) sind grundsätzlich die Landeswirtschaftsämter des Versandortes zuständig. Diese haben ihre Befugnisse den Verkehrsbeauftragten der Führungsstäbe Wirtschaft übertragen. Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers erwähnt ausdrücklich die Zementtransporte und bestimmt, daß diejenigen, die zu Baustellen gehen oder einem Sammellager zugeführt werden, und von dort aus einzelnen Baustellen zugeteilt werden sollen, von den Baustoffleitstellen durch GB.-Bau-Zettel gesichert werden. Zementtransporte an Betonwarenfabriken und andere zementverarbeitende Betriebe unterliegen als Rohstofftransporte dem Verkehrsbeauftragten und werden notwendigenfalls durch v.-Hanneken-Zettel gesichert.

Der Deutsche Holzbauverband hat in dieser Angelegenheit ebenfalls in einem Rundschreiben u. a. folgendes ausgeführt:

„Für die Sicherung von Vortransporten, also beim Versand der vorstehenden Produkte an Händler oder bei der Versorgung von Fabriken, die Baumaterial und Baugeräte herstellen, sind grundsätzlich die für die Sicherung dieser Betriebe überhaupt zuständigen Landeswirtschaftsämter berufen. Diese übertragen ebenso wie auf anderen Gebieten der Wirtschaft die Transportsicherung der Betriebe den Verkehrsbeauftragten bei den Führungsstäben Wirtschaft. Die Verkehrsbeauftragten der Führungsstäbe Wirtschaft haben den Reichsbahndirektionen gegenüber die Transportinteressen der genannten Betriebe zu vertreten und für die Transporte, soweit erforderlich, v.-Hanneken-Zettel auszugeben.

Hiernach werden also Transporte von Rohmaterial, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten, z. B. Holz, Brettern, Baubeschlägen, die zur Herstellung von Baracken an die mit dieser Herstellung beauftragten Fabriken gehen, durch die Verkehrsbeauftragten der Führungsstäbe Wirtschaft unter Verwendung von v.-Hanneken-Zettel oder im Transportgenehmigungsverfahren gesichert.

Die Barackenherstellerwerke werden ersucht, sich zwecks Sicherung von Vortransporten jeweils mit vollkommen ausgefüllten Frachtbriefen an die für den Versand-Direktionsbezirk zuständigen Verkehrsbeauftragten des Führungsstabes Wirtschaft zu wenden.

Transporte von Rohmaterial oder Barackenteilen, die zur Zusammensetzung von fertigen Baracken unmittelbar an Baustellen oder zu Sammellagern zum Versand kommen, werden durch die Baustoffleitstellen unter Verwendung von GB.-Bau-Zetteln gesichert."

(12) Betreff: Rohstoffkontingentierung durch den Bevollmächtigten für den Holzbau

In der Zeitschrift der „Deutsche Holzbau", amtliches Organ des Bevollmächtigten für den Holzbau, Nr. 7 vom 27. 3. 1942 ist in obiger Angelegenheit eine grundlegende Neuregelung der Rohstoffzuteilung für den Barackenbau erschienen. Diese Neuregelung ist von sämtlichen Mitgliedsbetrieben, die Baracken herstellen, in vollem Umfange zu beachten. Die Anordnung des BfH. befaßt sich mit dem bei unseren Barackenbetrieben vorliegenden Rohstoff-Vorrat und mit der Zuteilung weiterer Rohstoffe. In dieser Anordnung heißt es u. a. folgendermaßen:

„Von einer Beschlagnahme des bei den Werken vorhandenen Materials wird abgesehen. Weitere Rohstoffkontingente werden jedoch nur zugewiesen, wenn ein Herstellerwerk durch eine Aufstellung dem Bevollmächtigten für den Holzbau gegenüber nachweist, welche Rohstoffkontingente ihm in der Zeit vom 1. 10. 1941 bis 31. 3. 1942 insgesamt zugeteilt und welche Rohstoffmengen in der gleichen Zeit tatsächlich verarbeitet wurden. Die Aufstellung darf nur diejenigen Rohstoffkontingente enthalten, die für die Fertigung von Erzeugnissen des Holzhaus-, Hallen- und Barackenbaus zugewiesen bzw. verarbeitet wurden. Hierbei ist es gleichgültig, von welcher Stelle die Zuteilung der Kontingente erfolgte. Als verarbeitet gelten nur diejenigen Rohstoffe, die bis zum 31. 3. 1942 für vollständig fertiggestellte Erzeugnisse des Baracken-, Holzhaus- und Hallenbaus verbraucht wurden. Rundholz ist nur anzugeben, soweit es als solches verarbeitet wurde, z. B. für Pfahlrostfundamente, Latierbäume usw.

Die Meldung ist nach dem im Anschluß folgenden Muster bis zum 5. 4. 1942 abzugeben.

Unrichtige Angaben in der Aufstellung unterliegen den Strafvorschriften der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau (RGBl. I S. 363) vom 30. 6. 1941.

Von dem sich aus der Aufstellung ergebenden Rohstoff b e s t a n d werden an Hand der Fertigungsanzeigen die ab 1. 4. 1942 verarbeiteten Rohstoffe beim Bevollmächtigten für den Holzbau einmal im Quartal abgeschrieben. Die weitere Zuweisung von Rohstoffkontingenten erfolgt künftig in der Regel vierteljährlich nach den eingereichten Fertigungsanzeigen, so daß sich die Betriebe in ausreichendem Maße mit dem erforderlichen Material eindecken können. Nur in begründeten Sonderfällen wird der Bevollmächtigte für den Holzbau durch seine Rohstoffstelle Ausnahmen hiervon zulassen.

Aus dem Gesamtverbrauch aller Betriebe, den zur Verfügung stehenden Gesamtkontingenten und anderen Faktoren wird ein Schlüssel errechnet, nach dem die Auffüllung der Kontingente in den Betrieben erfolgt."

(13) Betreff: Fliesenarbeiten

In obiger Angelegenheit ist in den RH.-Nachrichten Folge 10 vom 9. 4. 1942 eine Veröffentlichung über die Auslegung der Aufmaßbestimmung in DIN 1965 Ziff. 21 über das Aufmaß von Fliesenarbeiten bei der Verwendung von Hohlkehlsockeln, wie sie das Reichsfinanzministerium und der Reichsstand des Deutschen Handwerks festgelegt haben, erschienen, die folgenden Wortlaut hat:

„Es soll von den nach dem Rohbaumaß ermittelten Flächen und Umfängen der Räume ausgegangen werden, die aus den Entwurfszeichnungen zu ersehen sind. Bei Fliesenarbeiten mit Hohlkehlsockeln sind von den Raumflächen die Grundflächen der Hohlkehlsockel abzuziehen (. . . wirklich ausgeführte Leistung'). Die Grundflächen der Hohlkehlsockel ergeben sich aus den Raumumfängen abzüglich der Türöffnungen X der Grundflächenbreite der Hohlkehlsockel. Bei Fußbodenflächen mit den aufgesetzten Fußleisten ist die aus den Zeichnungen ersichtliche Raumfläche zugrunde gelegt."

(14) Betreff: Preissenkungen bei Holzhäusern

Wir weisen unsere Mitglieder auf die im „Deutschen Holzbau" Nr. 8 vom 10. 4. 42 erschienenen Anordnungen des Generalarbeitsführers Dipl.-Ing. Künzel und des Reichspreiskommissars hin, die einschneidende Bestimmungen über die zukünftige Preisbildung im Barackenbau enthalten. Auch für Barackenaufträge, die vor dem 1. 4. 1942 vergeben worden sind, jedoch erst nach dem 1. 4. 1942 ausgeliefert werden, kommen je nach der Barackenart Preissenkungen von 5 bzw. 10 v. H. in Frage.

Nähere Auskünfte können diesbezüglich bei uns eingeholt werden.

(15) Betreff: Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerung während des Krieges / Durchführung der Gewinnabführungsverordnung vom 31. März 1942

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in obiger Angelegenheit bezüglich der Gewinnabführung für das Wirtschaftsjahr 1941 eine Verordnung und eine Durchführungsverordnung vom 31. 3. 1942 erlassen, die für unsere Mitgliedsbetriebe von außerordentlicher Bedeutung ist. Nähere Einzelheiten können bei unserer Geschäftsstelle erfragt werden.

(16) Betreff: Aufstellung von Baracken

Wir geben nachträglich aus dem Rundschreiben des Reichsstandes des Deutschen Handwerks vom 13. 2. 1942 — Tgb. Nr. 42 R 69264 den Erlaß des GB.-Bau vom 6. 2. 1942 — GB Tgb. 9074/42 X — 611—20—5 — bekannt:

„Auf Grund der Lage in der Bauwirtschaft verzichten die Kontingentträger und Bauherren in steigendem Maße auf die Durchführung umfangreicher Werksbauten, Unterkunftsbauten usw., um sich stattdessen mit der Aufstellung von fertigen Baracken zu behelfen. Sofern es die Erfordernisse der Produktion und sonstigen Umstände gestatten, ist diese Entwicklung im gegenwärtigen Zeitpunkt zu begrüßen, da das Aufstellen von Baracken der vom Herrn Reichsmarschall und vom GB.-Bau geforderten und vertretenen Behelfsbauweise entspricht.

Für die Herstellung und Freigabe der Baracken erteilt der Bevollmächtigte für den Holzbau im Einvernehmen mit dem GB.-Bau Fertigungskennummern (z. B. 1 Y Inland 3001 — 124). Da die Fertigung der Baracken in den allermeisten Fällen mit deren Aufstellung in ursächlichem Zusammenhang steht, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten für den Holzbau und in Ergänzung meines Erlasses GB Tgb. 6402/41 A 2 vom 15. 12. 1941 damit einverstanden, künftig von der Erteilung einer besonderen GB.-Bau-Kennummer und Einreihung in die Dringlichkeitslisten für die über den Bevollmächtigten für den Holzbau bezogenen Baracken abzusehen. Es gilt demnach für diese mit einer Fertigungskennummer versehenen Baracken die Kennzeichnung (z. B. 1 Y Inland 3001 — 124) ab sofort auch als GB.-Bau-Kennummer derselben Dringlichkeitsstufe, sofern die Kontingentierung der erforderlichen Baustoffe für die Aufstellung der Baracken seitens des zuständigen Kontingentträgers sichergestellt ist.

Zwecks Lenkung des Arbeitseinsatzes und Erteilung des Baufreigabevermerks zur Aufstellung der Baracken seitens der Vorsitzer der Prüfungskommissionen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sind die Bauherren verpflichtet, entsprechend meinem Erlaß GB 18122/41 g XVIII vom 12. 7. 1941 die für die Beurteilung und Festlegung des Umfanges der Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Baubeschreibung, Kostenüberschlag) unter Beifügung einer Bescheinigung des Bevollmächtigten für den Holzbau, aus der die Fertigungsnummer des Barackenauftrags hervorgeht, an die Vorsitzer der Prüfungskommissionen einzureichen. Die Vorsitzer der Prüfungskommissionen erteilen im Benehmen mit den Gebietsbeauftragten des GB.-Bau entsprechend den jeweiligen Baumöglichkeiten den Baufreigabevermerk.

Sofern Baracken nicht über den Bevollmächtigten für den Holzbau bezogen werden oder aus eigenen Beständen der Bauherren entnommen sind, ist wie bisher seitens der Kontingentträger bzw. Bauherren Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß der 9. Anordnung oder auf Erteilung einer Dringlichkeitskennummer des GB.-Bau und Einreihung in die Dringlichkeitslisten zu stellen."

(17) Betreff: Einsatz deutscher Bauunternehmungen in den besetzten Ostgebieten

Der GB.-Bau hat eine **1. Durchführungsbestimmung zur 24. Anordnung** erlassen mit folgendem Wortlaut:

„Um einen Überblick über den Einsatz deutscher Baufirmen im Osten auch im einzelnen zu behalten, bestimmte ich ergänzend, daß jede Firma, die in den besetzten Ostgebieten tätig zu werden beabsichtigt, dies v o r h e r dem für den Sitz ihrer Hauptniederlassung zuständigen Gebietsbeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft anzuzeigen hat. Der Gebietsbeauftragte entscheidet, ob die im Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete der

Firma übertragenen Bauaufgaben den Einsatz in den besetzten Ostgebieten zulassen, wobei er sich zu vergewissern hat, daß diese Voraussetzung auch auf die außerhalb seines eigenen Bereiches durchzuführenden Bauaufträge der gleichen Firma zutrifft. Dabei ist sicherzustellen, daß die Arbeitseinsatzverwaltung ausreichend beteiligt wird. Die Firma hat dem Gebietsbeauftragten die Unterlagen dafür nach beiliegendem Vordruck bereitzustellen. Sie darf sich erst dann um Arbeiten in den besetzten Ostgebieten bewerben, nachdem der Gebietsbeauftragte erklärt hat, daß die Voraussetzungen für die Bewerbungen um Arbeiten in den besetzten Ostgebieten nach meiner 24 Anordnung erfüllt sind.

Die Gebietsbeauftragten holen in Zweifelsfällen meine Entscheidung ein. Sie melden mir zum 10. jeden Monats den Namen der von ihnen für den Osteinsatz freigegebenen Firmen und geben dabei zugleich die übrigen dieser Firma im Reich obliegenden Bauaufgaben an.

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und dem Reichsinnungsverband des Bauhandwerks angehörenden Betriebe."

Übersicht über die von der Firma . . . . . zum Einsatz in den besetzten Ostgebieten vorgesehenen Arbeitskräfte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
	Jetziger Einsatz		Auf der Baustelle insgesamt beschäftigte Arbeitskräfte										Von Spalte 4—13 sind für den Einsatz im Osten vorgesehen									
Lfd. Nr.	Bauherr und Bauort	Art des Bauvorhabens und Kenn-Nummer	Bauleiter und Bauführer	Polliere u. Schachtmeister	Maschinenpersonal	Oberbauarbeiter	Maurer	Zimmerer u. Einschaler	Eisenbieger	Sonstige Facharbeiter	Bauarbeiter	Zusammen	Bauleiter und Bauführer	Polliere u. Schachtmeister	Maschinenpersonal	Oberbauarbeiter	Maurer	Zimmerer u. Einschaler	Eisenbieger	Sonstige Facharbeiter	Bauarbeiter	Zusammen
		Zusammen																				

Erläuterungen: (Stand der Bauvorhaben, von denen die Arbeitskräfte abgezogen werden sollen, Begründung der Abzugsmöglichkeit, Angaben über beabsichtigten Einsatz von sonstigem — insbesondere kaufmännischen — Personal, Angaben über verfügbare und freiwerdende Geräte usw.)

[18] Betreff: Preissenkung für Bauglas

Der Verein Deutscher Tafelglashütten, Frankfurt am Main, hat im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen eine Umstellung seiner Produktion von 4/4 Bauglas auf die einheitliche Stärke von 2 mm durchgeführt. Die Preise für die neu eingeführte „einfache Dicke" sind gegenüber den bisherigen Listenpreisen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung um 6 v H gesenkt worden. Damit sind die Preise für 4/4 Bauglas seit Kriegsbeginn insgesamt um 10 v. H gesenkt worden.

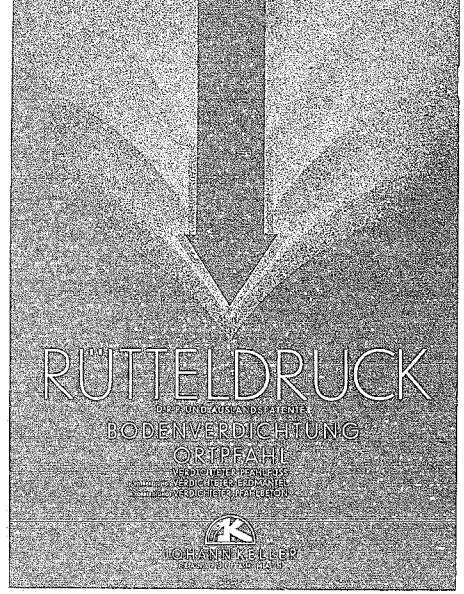

[19] Betreff: Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume

Im Reichsanzeiger veröffentlicht der Reichsarbeitsminister eine Anordnung in obiger Angelegenheit vom 9. 4. 1942, in welcher es heißt, daß, soweit in Tarifordnungen ein Lohnabrechnungszeitraum von einer kürzeren Dauer als einem Monat festgesetzt worden ist, der Betriebsführer nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat hiervon abweichen und für die betriebliche Lohnabrechnung einen Zeitraum von der Dauer bis zu einem Monat bestimmen kann. In Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, soll vorher eine diesbezügliche Beratung erfolgen. Es kann hierbei auch vorgesehen werden, daß die Lohnabrechnung in Zeiträumen von zwei mal vier Wochen und einmal fünf Wochen erfolgt. Wenn der so bestimmte Lohnabrechnungszeitraum längei als 14 Tage beträgt, so ist auf die zu erwartende Lohnzahlung mindestens eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

In der Reichstarifordnung des Baugewerbes heißt es in § 4 Ziff. 11 a, daß das Entgelt für geleistete Arbeit wöchentlich zu zahlen ist.

Im Abs. 3 der Ziff. 11 a heißt es weiterhin folgendermaßen:

„An Stelle der wöchentlichen Lohnabrechnung kann auch die 14 tägige oder monatliche auf Grund einer Beratung im Vertrauensrat festgesetzt werden. In diesen Fällen ist wöchentlich eine Abschlagszahlung von rund 80 v H. des bis dahin verdienten Bruttolohnes zu leisten."

Der zweite Satz vorstehender Bestimmung würde nunmehr auf Grund der gesetzlichen Neuregelung dahingehend zu ändern sein, daß bei der 14 tägigen Lohnabrechnung eine Abschlagszahlung überhaupt nicht mehr, dagegen bei einer länger dauernden Lohnabrechnung mindestens eine angemessene Abschlagszahlung zwischendurch geleistet werden muß.

[20] Betreff: Stammarbeiterernennung solcher Gefolgschaftsmitglieder, die keine Bautätigkeit im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs der Tarifordnung ausüben

Wie uns der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen mitteilt, hat auf Anfrage der Sondertreuhänder für das Baugewerbe bekanntgegeben, daß Gefolgschaftsmitglieder obiger Berufe wie beispielsweise Bautischler, Kraftfahrer, Wächter usw ebenfalls zu Stammarbeitern ernannt werden können.

[21] Betreff: Festsetzung des Lohnes für Betriebsentsandte

Nach § 12 I Ziff 1 der Reichstarifordnung behält der Betriebsentsandte grundsätzlich den Anspruch auf den Tariflohn des Ortes, in dem er zuerst nach Einstellung in den Betrieb gearbeitet hat. Es ist nun bei langjährigen Gefolgschaftsmitgliedern oft schwierig, den Ort der ersten Tätigkeit im Betriebe jetzt noch festzustellen. In vielen Fällen wird dies bei Gefolgschaftsmitgliedern, die beispielsweise 20 und mehr Jahre in den Betrieben tätig sind, nicht mehr möglich sein. Der Reichstreuhänder der Arbeit hat sich in den Fällen, in denen eine Ermittlung dieses Ortes nicht mehr möglich ist, damit einverstanden erklärt, daß hier das Lohn des Ortes zugrunde gelegt wird, in dem das Gefolgschaftsmitglied in den letzten Jahren überwiegend tätig war.

Beispiel:

Schulze ist bei dem Bauunternehmer Muller seit 25 Jahren tätig. Der Ort seiner ersten Tätigkeit kann jetzt nicht mehr ermittelt werden. Schulze hat während der letzten 10 Jahre die ersten 7 Jahre im Lohngebiet des Betriebssitzes seiner Firma zu einem Facharbeiterlohn von 67 Rpf und die letzten 3 Jahre im Lohngebiet mit einem Stundenlohn von 89 Rpf gearbeitet. In diesem Falle würde nach Ansicht des hiesigen Treuhänders an Stelle des nicht mehr zu ermittelnden Einstellungslohnes ein Lohnsatz von 89 Rpf anzunehmen sein.

[22] Betreff: Ermächtigungsscheine für Arbeitsschuhe

Es werden immer wieder an unsere Dienststelle neue Anträge auf Ausstellung von Ermächtigungsscheinen für Arbeitsschuhe gestellt. Wir weisen darauf hin, daß wir solche Ermächtigungsscheine nicht mehr besitzen und daß es auch nicht feststeht, ob und wann wir derartige Ermächtigungsscheine wieder erhalten werden.

[23] Betreff: Fortführung einzelner Bauvorhaben mit Ausnahmegenehmigung in Niederschlesien

Der Herr Gebietsbeauftragte für die Regelung für die Bauwirtschaft in Niederschlesien weist uns darauf hin, daß er diejenigen Bauvorhaben, die von der Stillegungsaktion des GB-Bau (vgl. Erlaß des GB.-Bau vom 17. 3. 1942) in Zukunft nicht betroffen werden sollen, **also wo auf Grund neuer Ausnahmegenehmigungen, d. h. Baukünftig weiter gebaut werden kann, den Bauherren demnächst Mitteilung machen wird.**

[24] Betreff: Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses bei Einberufung zum Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend

Durch die Verordnung vom 29. 11 1941 wurde bestimmt, daß das Arbeitsverhältnis von Mädchen, die zum Reichsarbeitsdienst einberufen werden, bestehen bleibt. Sie kehren also nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst oder Kriegshilfsdienst in den früheren Betrieb zurück. Diese Vorschrift gilt nach der Verordnung vom 29 11. 1941 auch für Mädchen, die nach dem 31. 3 1941 in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind und seit dem 1 10. 1941 als Langerdienende im aktiven Reichsarbeitsdienst geblieben oder im Kriegshilfsdienst eingesetzt worden sind. Nach einer weiteren Verordnung vom 27. 2. 1942 gilt das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses darüber hinaus für diejenigen Mädchen, die nach dem 15. 3. 1941 in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind und seit dem 1. 10. 1941 im Kriegshilfsdienst eingesetzt wurden oder als Längerdienende im aktiven Reichsarbeitsdienst verblieben.

Infolgedessen ist die Einberufung zum Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend auch nicht mehr vom Unternehmer als Beendigung der Beschäftigung im Arbeitsbuch einzutragen und die Unternehmer haben das Arbeitsbuch nicht zurückzugeben, sondern aufzubewahren. Soweit in Einzelfällen aus zeitlichen Gründen Eintragungen in die Arbeitsbücher bereits vorgenommen worden waren, soll daran nichts mehr geändert werden. Der Reichsarbeitsführer wird in die Einberufungsbefehle einen Zusatz aufnehmen, der die Verpflichtung enthält, sich beim Verlassen des Arbeitsplatzes, spätestens aber 48 Stunden vor Dienstantritt, mit dem Einberufungsbefehl zum Arbeitsamt zu begeben. Dort wird die Einberufung zum Reichsarbeitsdienst auf der Arbeitsbuchkarte eingetragen.

Wenn auch der Kriegshilfsdienst, der sich an den Arbeitsdienst anschließt, nicht arbeitsbuchpflichtig ist, weil es sich dabei nicht um eine Beschäftigung im arbeitsrechtlichen Sinne handelt, so ist er doch für die Beurteilung der Berufserfahrungen von Bedeutung. Der abgeleistete Kriegshilfsdienst wird nach einer Anordnung des Reichsarbeitsführers von der Dienststellenführerin des Reichsarbeitsdienstes in den Reichsarbeitsdienstpaß eingetragen. Nach Rückkehr in den alten Betrieb sollen die ausscheidenden Arbeitsmaden sich das Arbeitsbuch aushändigen lassen und dieses zusammen mit dem Reichsarbeitsdienstpaß dem Arbeitsamt vorlegen. Dort werden die Reichsarbeitsdienstzeit und Kriegshilfsdienstzeit in das Arbeitsbuch und in die Arbeitsbuchkarte eingetragen.

[25] Betreff: Herstellung von Baracken

Die Deckung des Bedarfs an Baracken, Hallen, Holzhäusern und Holzkonstruktionen jeglicher Art ist grundsätzlich Angelegenheit der Baubedarfsträger und sie hat nach den Bestimmungen des Bevollmächtigten für den Holzbau zu erfolgen.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 gelten für diejenigen Nadelschnittholzerzeugnisse, welche für die Herstellung von Baracken, auch für die serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen Verwendung finden, einheitliche Nadelschnittholz-Einkaufsscheine (gelber Unterdruck), die mit einer Auflage für den Käufer und Verkäufer versehen sind. Die Auflage lautet wie folgt:

1. Der Verkäufer darf auf Grund dieses Einkaufsscheines nur solches Nadelschnittholz verkaufen, das zur Herstellung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) geeignet ist.
2. Der Käufer darf auf Grund dieses Einkaufsscheines nur Nadelschnittholz für die Herstellung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) beziehen und das eingekaufte Holz nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bevollmächtigten für den Holzbau verwenden.

Die Ausgabe der Einkaufsscheine für Barackenherstellung, auch für serienmäßig herzustellende Hallenkonstruktionen, erfolgt durch den Bevollmächtigten für den Holzbau, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1—7, als Unterkontingentstelle des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft.

[26] Betreff: Arbeitsbedingungen deutscher Gefolgschaftsmitglieder

Zu der Frage, von welchem Tage ab die gemäß Anordnung des RAM. vom 22. 11. 1941 zulässigen Auslösungen an die in außerdeutsche Gebiete entsandten deutschen Gefolgschaftsmitglieder gezahlt werden dürfen, bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 9. 3. 1942 — III b 3750/42, daß einer Ausschüttung jener erhöhten Auslösungen von dem Tage der Abreise ab nur dann nichts im Wege steht, wenn das entsandte Gefolgschaftsmitglied spätestens nach drei Tagen die deutsche Reichsgrenze überschreitet. Verzögert sich jedoch innerhalb des Reichsgebietes die Weiterreise aus irgendwelchen Gründen, so daß das entsandte Gefolgschaftsmitglied nach der Abreise vom Heimatort sich mehr als drei Tage innerhalb der Reichsgrenze aufhalten muß, so ist nur die Auslösung zulässig, die bei einem Einsatz innerhalb des Reichsgebietes maßgebend wäre. Die erhöhte Auslösung im Rahmen der Anordnung vom 22. 11. 1941 ist dann erst von dem Tage ab zu zahlen, an dem das Gefolgschaftsmitglied die Reichsgrenze überschreitet

[27] Betreff: Krankenversorgung von zivilen russischen Arbeitskräften beim Einsatz im Reichsgebiet

Unter Hinweis auf das Sozialwirtschaftliche Mitgliederrundschreiben IV/16 teilen wir nachstehend den Wortlaut des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 4. 3. 1942 — II a 3316/240 — mit

„Auf Grund des § 7 Abs 2 der Verordnung über die Besserung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. 1. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wird bestimmt:

1. Die im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. 1. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) anzuwenden sind, unterliegen nicht der Reichsversicherung.
2. Im Krankheitsfalle erhalten die genannten Arbeitskräfte Krankenfürsorge, und zwar ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzenei und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege.
3. Die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arzenei und Heilmitteln wird in ausschließlicher Zuständigkeit von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gewährt.
4. Die Krankenhausbehandlung wird von der zuständigen Krankenkasse gewährt. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, die für den Bereich des Lagers zuständig ist. Soweit die Arbeiter eines Lagers sämtlich in einem Betriebe beschäftigt sind, für den eine Betriebskrankenkasse (Innungskrankenkasse) errichtet ist, ist diese für die Gewährung der Leistung zuständig. Für die im Bergbau eingesetzten Arbeiter wird die Leistung von der zuständigen Bezirksknappschaft gewährt.
5. Die Unternehmer, bei denen die in Nr. 1 genannten Arbeitskräfte beschäftigt sind, zahlen zur Deckung der entstandenen Kosten an die zuständige Krankenkasse für jeden bei ihnen beschäftigten russischen Arbeiter monatlich 4,— RM. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist der Beitragsberechnung die im Monatsdurchschnitt beschäftigte Zahl von Arbeitern zugrunde zu legen.
6. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands erhält für jeden von ihr betreuten Arbeiter monatlich 2,— RM. Sie deckt hiervon die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Arzenei und Heilmitteln und der Betreuung durch Sanitätspersonal (Feldschere usw) Die zu zahlende Summe wird nach dem Monatsdurchschnitt der beschäftigten Arbeiter berechnet
7. Die Krankenkassen verbuchen die Einnahmen und Ausgaben für die in Nr. 1 genannten Arbeiter in Sonderkonten.
8. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft Soweit bereits bisher Krankenfürsorge gewährt worden ist, ist entsprechend zu verfahren Die Beitragspflicht der Unternehmer besteht in solchen Fällen seit Beginn der Beschäftigung der genannten Arbeitskräfte."

[28] Betreff: Verfall von Urlaubsmarken bei jüdischen Beschäftigten

Gemäß Anordnung des RAM. vom 13. 2. 1942 sind Urlaubsmarken für jüdische Beschäftigte n i c h t zu kleben Soweit bisher die Urlaubsmarken für jüdische Beschäftigte geklebt worden sind, werden sie nicht mehr eingelöst, sie verfallen der Deutschen Reichspost.

Die Anordnung findet keine Anwendung auf die in privilegierter Mischehe lebenden jüdischen Beschäftigten (§ 21 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31 10 1941)

Die Anordnung gilt mit Wirkung vom 4. 11 1940. Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden

[29] Betreff: Zeitlohnzulage für Stammarbeiter / Ausdehnung auf Akkordarbeit

Zur Anwendung des § 12 II Abs 7 Ziff 1 RTO. für das Baugewerbe hat der Reichsarbeitsminister der Deutschen Arbeitsfront, Fachamt Bau, am 7. 4. 1942 nachstehenden Bescheid erteilt:

„Die Gewährung einer Zeitlohnzulage von 5 Rpf für die Stunde an Stammarbeiter war seinerzeit im Hinblick auf die möglichen preispolitischen Folgen Gegenstand eingehender Besprechungen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung. Dieser erklärte sich erst nach Rückstellung anfänglicher Bedenken damit einverstanden, knüpfte aber seine Zustimmung an die Voraussetzung, daß diese Zulage auf die Zeitlohnarbeit beschränkt werde. Aus dem Wortlaut der Reichstarifordnung ergibt sich im übrigen ganz zweifelsfrei, daß die Zulage von 5 Rpf nur bei Zeitlohn, also nicht bei Leistungs- bzw. Akkordlohn zusteht. Diese Regelung erscheint auch sachlich gerechtfertigt. Der Stammarbeiter hat an sich bereits durch die Bestimmungen über die Bildung des Stammarbeiterlohnes eine Sonderstellung. Er wird als hochwertiger Arbeiter in der Regel im Leistungslohn arbeiten. Sollten aber Arbeiten im Leistungslohn nicht durchführbar sein, so werden gerade solche Zeitlohnarbeiten, die Qualitätsarbeit verlangen, ihm obliegen Unter diesen Umständen ist ein Zeitlohn zu rechtfertigen Einen solchen Zuschlag für den Leistungs- bzw. Akkordlohn auszusetzen, war jedenfalls bei Aufnahme dieser Bestimmung in die Reichstarifordnung nicht beabsichtigt, und würde auch dem Grundgedanken des Leistungslohnes, der stets vom Tariflohn ausgeht und alle Möglichkeiten einer Lohnsteigerung durch Leistungssteigerung in sich birgt, widersprechen."

[30] Betreff: Verlängerung der Lieferzeit von Aufträgen mit Kontrollmarken des I. Quartals

In § 1 (3) der Anordnung 3 war die Gewähr für die Belieferung von Aufträgen mit Kontrollmarken ausgesprochen worden, und zwar in dem Quartal und in der Menge, für die die Kontrollmarken gelten Doch durch die ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse des Winters hat sich der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung zu folgender Maßnahme veranlaßt gesehen:

Aufträge, die mit Kontrollmarken des I. Quartals versehen wurden, aber nicht mehr ausgeführt werden konnten, sind im II Quartal bevorzugt auszuführen. Sie sollen möglichst im Laufe des Monats April und vor den Aufträgen mit Kontrollmarken des II. Quartals 1942 zur Auslieferung gebracht werden. Die Kontrollmarken des I. Quartals 1942 behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit. Sie brauchen also nicht umgetauscht zu werden

[31] Betreff: Nadelschnittholz- und Sperrholz-Kontingent

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat jetzt aus seinen Reserven eine zusätzliche Zuteilung vorgenommen, die es uns ermöglicht, dem besonderen Bedarfe in Ausnahmefällen zu entsprechen.

Wir bitten, uns Ihre Bedarfsmeldungen **bis spätestens 25. d. Mts.** hereichen zu wollen

Der Reichsstand hat seine Reserven deshalb schon jetzt zur Verfügung gestellt, damit es vermieden wird, daß gegen Ende des Forstwirtschaftsjahres 1942 Einkaufsscheine in größeren Mengen verfallen.

[32] Betreff: Einkaufsscheine für Tischlerarbeiten

Bei der Zuteilung von Einkaufsscheinen für Tischlerarbeiten, die von Bau- oder Zimmereibetrieben durchgeführt werden, sind verschiedentlich Zuständigkeitsschwierigkeiten aufgetreten. Der Reichsstand stellt hierzu folgendes klar:

„1. Wenn ein Betrieb nur der Innung des Bauhandwerks (als Bauunternehmen oder Zimmereibetrieb) als zahlendes Mitglied angehört, muß er von dieser Innung bzw. der zuständigen Bezirksstelle mit Zuteilungen für alle Arbeiten versehen werden, ganz gleich, ob es sich um Bau-, Zimmer- oder Tischlerarbeiten handelt.

2. Wenn ein Betrieb für die verschiedenen Teile seines Unternehmens sowohl der Bauhandwerks-Innung (als Bauunternehmen oder Zimmereibetrieb) wie auch der Tischler-Innung als zahlendes Mitglied angehört, dann muß er von jeder dieser Innungen bzw. zuständigen Bezirksstellen mit Zuteilungen versehen werden, die seiner Tätigkeit in den betreffenden Handwerkszweigen entsprechen."

Betriebe, welche Tischlerarbeiten ausführen, können also nur dann von den Tischler-Innungen hinsichtlich der Zuteilung betreut werden, wenn sie zahlende Mitglieder der Tischler-Innung sind, und auch dann nur für den Sektor der Tischlerarbeiten.

Der Reichsstand möchte jedoch wegen der Kriegsbedingtheit dieser Arbeiten nicht anregen, daß organisatorische Umgliederungen oder Neueingliederungen beim Tischlerhandwerk deswegen vorgenommen werden. Aus diesem Grunde hat uns der Reichsstand auch eine abermalige Erhöhung unseres Sperrholzkontingents zugestanden.

[33] Betreff: Lagerbuchführung und Meldepflicht für Baueisen

Hierzu ist die Anordnung 31 b der Reichsstelle für Eisen und Stahl vom 1. April 1942 in Nr. 77 des Reichs- und Staatsanzeigers veröffentlicht. In Frage kommen Bestände ab 5 Tonnen.

[34] Betreff: Fugendeckung bei Leichtbauplatten

Herstellerwerke von Holzwolleleichtbauplatten empfehlen zur Fugendeckung bei Leichtbauplatten gelochte Metallstreifen oder Drahtgeflecht. Beides soll in der Regel gleich von den Händlern mitgeliefert werden. Uns liegt an baldiger Äußerung, ob der Bezug solcher Fugendeckmittel in der Praxis ohne Schwierigkeiten vor sich geht. Im Zusammenhange hiermit steht die vereinzelt geäußerte Forderung, für solche Zwecke ein Papiergewebekontingent zu beschaffen. Weitere Schritte können unsererseits erst unternommen werden, wenn der Bezug der erwähnten Metalldeckstreifen auf Schwierigkeiten stößt und die unausweichliche Notwendigkeit zur Verwendung der Papiergewebestreifen besteht. Wir bitten um unverzügliche Äußerung der interessierten Mitglieder.

[35] Betreff: Hwk.-Kontingent III/1942

Das Hwk-U-Kontingent wird in der kommenden Woche zur Verteilung gelangen, wenn inzwischen auch die Zuteilung des GB-Bau erfolgt

Auch die Hwk-F-Scheine werden im Laufe der nächsten Woche zu unserer Verfügung stehen und verteilt werden Es ist mit der gleichen Grundzuteilung zu rechnen wie im II. Quartal. Es soll künftig dafür Sorge getragen werden, daß die Scheine entsprechend früh zum Versand gelangen — Die Hwk-F-Scheine tragen jetzt an ihrer rechten Seite eine Reihe Bestellabschnitte, die das Handwerkszeichen, die Quartalsangabe und eine Gewichtsangabe tragen. Diese Bestellabschnitte gelten als Kontrollmarken, sofern der Handwerker unmittelbar Eisen- und Stahlmaterial gegen den Hwk-F-Schein bestellt. In diesem Fall hat der Händler die Bestellabschnitte abzutrennen. Bezieht der Handwerker dagegen Eisenfertigerzeugnisse gegen die Hwk-F-Scheine, dann muß der Händler die entsprechenden Bestellabschnitte entwerten, aber am Schein belassen Da die Summe der Bestellabschnitte dem Kontingentsgewicht des Hwk-F-Scheins entspricht, kann der Handwerker auch Teillieferungen beziehen. Vergleichen Sie bitte auch den geänderten Aufdruck des Hwk F-Scheins.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks, Bezirksstelle Schlesien

gez. A. Kurzer, Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 17/18 — 23. April 1942 — 40. Jahrgang

Die Neuregelung der Gewinnabführung

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin

Die Abführung von Übergewinnen seitens der gewerblichen Unternehmer ist durch die **„Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung)"** vom 31. 3. d. J. erstmals für das Wirtschaftsjahr 1941 (1940/41) seitens der Reichsfinanzverwaltung statt bisher durch den Reichskommissar für die Preisbildung geregelt; nähere Bestimmungen sind in der **Ersten Durchführungsverordnung vom gleichen Tage** ergangen (RGBl. I S. 162). Die Preisüberwachungsstellen können lediglich noch im Beschwerdeverfahren von den Oberfinanzpräsidenten an einer Entscheidung beteiligt werden.

Die Erfassung der außergewöhnlichen Gewinnsteigerungen erfolgt im Anschluß an die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftssteuerveranlagung für 1941, ohne daß die betroffenen Unternehmer eine besondere Gewinnerklärung abzugeben brauchen. Eine erste Vorauszahlung ist am 1. Juni in Höhe der Hälfte des voraussichtlichen Abführungsbetrages zu leisten.

Betroffen werden von der Gewinnabführungspflicht nur gewerbliche Unternehmer, d. h. natürliche Personen, Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaften usw.) und Körperschaften (A.-G., G. m. b. H. usw.), die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben.

Die Gewinnabführungspflicht

Die Gewinnabführungspflicht ist wesentlich einfacher, aber auch schematischer gestaltet als bei der bisherigen Regelung durch den Preiskommissar. Andererseits können allgemein Abweichungen in Betracht, wenn außergewöhnliche Verhältnisse zu einem „wirtschaftlich falschen Ergebnis" führen (vgl. unten!).

Abführungspflicht ist gegeben, wenn die gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 (1940/41) mehr als 30 000 RM betragen haben und soweit sich im Vergleich mit den gewerblichen Einkünften des Wirtschaftsjahres 1938 (1937/38) eine **Gewinnsteigerung von über 50 v. H.** ergibt. Von dieser außergewöhnlichen Gewinnsteigerung haben natürliche Personen und Personengesellschaften 25 v. H., Körperschaften 30 v. H. als Gewinnabführungsbetrag zu entrichten. Da der Abführungsbetrag vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abzugsfähig ist und auch sonst nicht angerechnet wird, kann sich eine Belastung der Gewinnsteigerung zusammen mit der Einkommensteuer bis zu 90 v. H. ergeben. Die durchschnitt-

Bunker und sonstige wehrwichtige **Innenansriche** auf Putz und porösem Gestein mit **Beeck'sche** veredelte Kalkfarbe weiß **1942!** **Haltbar! und billig!**

Preis für 100 kg netto RM 24,- einschl. Verpackung ab Werk. Verbrauch b. normalem Grund: 1 kg für 3-4 qm 2x streichen, bei rauhem Grund: entsprechend mehr

Beeck'sche Farbwerke · Aurel Behr · Krefeld

liche Belastung des Einkommens erhöht sich gleichfalls, ergibt jedoch einen wesentlich geringeren Steuersatz.

Beispiel:

Der Gewinn eines Einzelunternehmers der Steuergruppe III (ohne sonstige Einkünfte) betrug 1938 . . . 50 000 RM
1941 . . . 90 000 RM
Die Einkommensteuer 1941 beträgt . . . . . 42 630 RM
Die außerordentliche Gewinnsteigerung erreichnet sich auf 90 000 RM — (50 000 RM + 25 000 RM =) 75 000 RM = 15 000 RM, der Gewinnabführungsbetrag auf 25 v. H. davon = 3750 RM. Die außergewöhnliche Gewinnsteigerung ist belastet mit 8250 — 3750 RM = 12 000 RM, also in Höhe von 80 v. H. Die Gesamtbelastung des Einkommens beträgt mit 46 380 RM 51,53 v. H. statt 47,37 v. H. ohne Gewinnabführung.

Die Gewinnsteigerung 1941 gegenüber 150 v. H. des Gewinns 1938 wird nur besteuert, soweit sie auch **30 000 RM**, die für den Vergleich als **Mindestbetrag** angesetzt werden, übersteigt. Dies kommt in Betracht, wenn der Gewinn 1938 weniger als 20 000 RM betrug.

Beispiel:

Gewinn 1938 15 000 RM, 1941 40 000 RM, steuerpflichtige Gewinnabführung 40 000 RM — 30 000 RM (statt 22 500 RM) = 10 000 RM, Gewinnabführungsbetrag 2500 RM.

Bei der Feststellung der Gewinnsteigerung werden die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, bei Personengesellschaften die einheitlich festgesetzten Einkünfte, bei Körperschaften das Einkommen gegebenenfalls ohne Verlustabzug zugrunde gelegt. Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind auszuscheiden.

Für die Unternehmen, die zu den vom Preiskommissar im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition festgesetzten Einheitspreisen oder Gruppenpreisen der Gruppe I liefern, vermindert sich der Gewinnabführungsbetrag auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis der zu diesen Einheits- oder Gruppenpreisen ausgeführten Lieferungen zum Gesamtumsatz entspricht. Den zu diesen niedrigsten Preisen liefernden Unternehmen verbleiben also, wie in Aussicht gestellt, die noch entstandenen Gewinne als echte Leistungsgewinne abführungsfrei.

Die Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse

Allgemein, werden die gewerblichen Einkünfte des Wirtschaftsjahres 1941 wie auch des Vergleichsjahres, regelmäßig also 1938 durch Zurechnung oder Abrechnung eines angemessenen Betrages berichtigt, wenn sie durch außergewöhnliche Verhältnisse derart beeinflußt worden sind, daß ihre Gegenüberstellung zu einem wirtschaftlichen falschen Ergebnis führt. Außergewöhnliche Verhältnisse können nach den gegebenen Beispielen vorliegen: bei der Umwandlung oder Aufteilung eines Unternehmens oder der Verschmelzung mehrerer Unternehmen, bei der Abschluß, der Änderung oder Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrages; bei der Bildung eines verkürzten oder verlängerten Gewinnermittelungszeitraums (Umstellung auf ein anderes Wirtschaftsjahr) sowie bei der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen 1. Diese Beispiele stimmen teilweise mit der früheren Regelung bei der Mehreinkommensteuer 1939 überein. Es kommt u. a. die Berücksichtigung außerordentlicher Einkünfte und die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die heute nicht mehr von der gleichen allgemeinen Bedeutung ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich aber, daß auch hier grundsätzlich nur wirtschaftlich Vergleichbares miteinander verglichen werden soll, wie der Reichsfinanzhof sich früher für die Mehreinkommensteuer ausgesprochen hat; doch kommt es auf das Ergebnis an. Der Ausgleich liegt bei außergewöhnlichen Verhältnissen nicht im Ermessen des Finanzamtes, sondern ist zwingend vorgeschrieben. Man wird jedoch grundsätzlich mit einer größeren Einschränkung hinsichtlich der Ausgleichsmöglichkeiten gegenüber der Mehreinkommensteuer 1939 rechnen müssen, da die Gewinnsteigerung in Kriege offenbar vereinfacht erfaßt werden soll und die Einkünfte des Vergleichsjahres bereits mit dem 1½fachen zugrunde gelegt werden.

Ausdrücklich bestimmt ist, daß bei einer Kapitalgesellschaft, die ihr Kapital nach 1938 durch Einzahlung erhöht hat, der Gewinnabführungsbetrag um 12 v. H. des Nennbetrages der Kapitalerhöhung vermindert wird

Die Gewinnabführung neuer Unternehmen

Gewinnabführungspflichtige, die im Wirtschaftsjahr 1938 noch nicht gewerbliche Unternehmer waren, können beantragen, als außergewöhnliche Gewinnsteigerung entweder den Betrag zugrunde zu legen, um der die gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 20 v. H. des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes oder 5 v. H. des Umsatzes oder 30 000 RM übersteigen. Ergibt sich hierbei eine untragbare Härte, so kann das Finanzamt die Gewinnsteigerung auf Antrag in anderer Weise, insbesondere durch Vergleich mit ähnlichen Unternehmen feststellen.

Das Gewinnabführungskonto

Die Gewinnabführungsbeträge werden von den Finanzkassen einem „Gewinnabführungskonto" überwiesen, über dessen Verwendung der Reichsfinanzminister nach Beendigung des Krieges bestimmen wird. Aus diesem Grunde handelt es sich nicht lediglich um eine Reichssteuer, sondern vorläufig mehr um einen Reichskredit. Vor allen wird späterhin die Möglichkeit bestehen, den Unternehmern, die in den weiteren Kriegsjahren Verluste erleiden, einen Ausgleich zu gewähren. Die Unternehmen können bereits während des Krieges beantragen, ihnen den Gewinnabführungsbetrag für eine bestimmte Zeit bis zur Hälfte zu belassen, wenn sie glaubhaft machen, daß sie im aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage brauchen

STELLEN-ANGEBOTE

Maurer- u. Zimmererpoliere sow. Schachtmeister zum sofortigen Antritt gesucht. Gefällige Angebote mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Angaben der Gehaltsansprüche und des frühesten Antrittstermins erbeten an die Oberschlesische Baugesellschaft m b. H., Kattowitz Emmestraße 4.

Tüchtige Maurer- und Zimmerpoliere für große Baustelle nach Auschwitz Ost-OS. bald gesucht A. Wedemann, Breslau, Hindenburgplatz 10

Schachtmeister für Reichsbahnobertauarbeiten sucht sofort Baumeister Gisder, Ottmachau Schles

Für den Innendienst einer bedeutenden Baustoffgroßhandlung in Schlesien wird eine Persönlichkeit f. d. Schriftwechsel und Telefonverkehr zum baldigen oder späteren Antritt gesucht. Kurzer Lebenslauf und Zeugnisabschriften erwünscht. Offerten erbeten unter S 107 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Schlosser- und Schmiedemeister, welcher auch Sprengarbeiten ausführt, für sofort für Gouvernement gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen usw. an Arthur Walde, Ingenieurbau-Unternehmung, Breslau 1.

2 **Baggerführer** für O. K. Type L 1 und Type 6 für Baustellen gesucht. Mogi Handwerker Ausführl. Bewerbungen u. Angabe der bisherigen Tätigkeit sind zu richten an Firma Philipp Koschyk, Eisenbahnbau, Breslau 13, Kornerstr. 12.

Bauschreiber mit Kenntnissen in Lohnfrag für Baustelle Nähe Heydebreck OS. zum baldigen Antritt oder evtl. per 1. 6. 1942 gesucht Baugesellschaft Simon & Halfpaap, Breslau 18, Kleinburgstraße 22

Bauschreiber zur Unterstützung des Bauführers bei technischen und zeichnerischen Arbeiten an der Baustelle für Baustelle Nähe Heydebreck OS. zum baldigen Antritt oder evtl. per 1. 6. 1942 gesucht Baugesellschaft Simon & Halfpaap, Breslau 18, Kleinburgstraße 22

Schachtmeister für Kanalisationsarbeiten, mit Betonarbeiten vertraut, für ein Bauvorhaben der Dringlichkeitsstufe 0 zum sofortigen Antritt oder später in ausbaufähige Stellung gesucht. Gefällige Angebote erbeten an: Ing. Hugo Schubert, Bauausführungen, Litzmannstadt C 2, Hermann-Göring-Straße 90.

Erfahrener Baukaufmann für die Hauptverwaltung einer Großbau-Unternehmung für bald oder später in entwickelungsfähige Vertrauensstellung gesucht. Bewerber muß bilanzsicher und mit dem Kontenrahmen der Bauindustrie bestens vertraut sein. Auch auf allen anderen Gebieten der kaufmännischen Verwaltung, wie Personal-Sachbearbeitung, Steuer- und Sozialgesetzgebung, Tarifwesen, Korrespondenz usw sind umfassende Kenntnisse erforderlich Ausführliche Bewerbungen mit Angabe von Referenzen, frühestem Eintrittstermin, Gehaltsansprüchen, lückenlosen Zeugnissen und handgeschriebenem Lebenslauf erbeten unter R 742 an Anzeigenkieger, Breslau 1.

Buchhalter oder Buchhalterin, bilanzsich., vertraut mit der Durchschreibebuchführung (Ruf o. a.) eines Tiefbauunternehmens für sofort oder später für Südostpreußen gesucht Handschriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen unter S 109 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

STELLEN-GESUCHE

Bauingenieur (Hochbau), Ost-Oberschles., 53 Jahre alt, mit 25jähriger Praxis auf dem gesamten Gebiet des Hochbaues, bis jetzt auf Großbauten und Kohlengruben tätig gewesen an selbständig. Arbeiten gewohnt, wünscht nach Möglichkeit für Kostenanschl. und Abrechnung ab 1. 5 1942 eine Dauerstellung im Reichsgebiet. Ausführ. Angeb erbittet. J. Okon, Bauingenieur, Beuthen OS, Breite Straße 13.

VERSCHIEDENES

Altes, guteingeführtes Baugeschäft mit reichlich. Inventar, mit od ohne Grundstück zu verkaufen. Anfragen unter S 108 an die Geschäftsst. dies. Zeitung.

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI., Breslau, Sadowastr. 80

Statik, Kalkulation und Abrechnung aller Bauwerke fertigt schnell und diskret überallhin: Bauing. F. Rauchbach, Frankfurt (M.) 1, Zeppelinallee 19, Tel. 7 88 58.

Ostaufbaubetrieb sucht zur Lieferung für das gesamte Reichsgebiet (auch Gouvernement, Protektorat usw.) Aufträge jeder Umfanges auf Fertigarbeiten bzw. Waren in Granit, Syenit, Serpentin, Travertin, Marmor, Muschelkalkstein, Kalkstein, Sandstein Kunststein (Betonwerksteine), Terrazzo, Fein- u Grobbeton jeder Art Aufn. d. Bezieh. mit gut eingeführt. Vertret. erwünscht Gefl. Angebote unter Bezugnahme auf diese Zeitung unter S 110 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Bauerd-, Industrie-, Pflaster-, Bruch-, Bausteln- und Ziegeleikarren, Schaufel-, Kreuz-, Spaten-, andere Stücke liefert Js. Neidert, Karrenau, Pfaffenrod b. Fulda.

Eine Sächsische Lieferungsgenossenschaft des Rahmenglaserhandwerks eGmbH, Leipzig C 1, Rudolphstraße 4, sucht Aufträge für Herstellung von Fenstern aller Art sowie Türen, Verglasungen usw.

Feldbahn-Dampflokomotive, 600 mm Spur, ferner einen Dampf-Drehkran, Normalspur, für Kohlenentladung, zu kaufen gesucht. Cellulosefabrik Hirschberg-Cunnersdorf (Rsgb.).

Suche ca. 200 m Eisenbahngleise mit allem Zubehör gegen sofortige Kasse zu kaufen Gefl. Kreuzburg

2 **Stück werksneue Diesel-Lok,** 12/14 PS, 2 Stück werksneue Diesel-Lok, 30 PS, liefergünstig gegen Kennziffer zu verkaufen Werner Hohmann, Feld- und Industriebahnen, Köln-Braunsfeld, Eschweiler Straße 24, Fernspr. 5 08 23

Ca. 50 To. Feldbahngleis, 93/18,3, gegen Kennziffer und Kontrollmarken ab Lager lieferbar. Werner Hohmann, Feld- und Industriebahnen, Köln-Braunsfeld, Eschweiler Straße 24, Fernspr. 5 08 23.

Raupen-Dieselbagger mit Greiferkorb v 0,5—0,75 cbm Inhalt, für Bauvorhaben Dringlichkeitsstufe 0, auf die Dauer von mindestens 6 Monaten nach Oberschlesien zur Miete gesucht. Angebote unt. S 103 an die Geschäftsst dies. Zeitg.

2 **Stück T-Träger,** N. P. 30 oder stärker, je 6,60 m bis 7,00 m lang, zu kaufen gesucht. Baumeister Krimmling, Bernstadt Schles

„Straßenfertiger" besteh. „1000 Ltr. Straßenbotoniermaschine" bis 7,5 m Straßenbreite, verstellbar, mit Verteilerwagen sowie „1" Thiele-Stampfertiger", Bauart Gauhe & Gockel & Cie., stehen in Kürze zur Miete frei Schael & Söhne, Breslau 16, Hansestraße 15.

Ein Lagerplatz zu vermieten. Breslau, Mittelfeldweg, Telefon 4 47 28.

Muldenkipper, 600 mm Spur, ¾ cbm Inhalt, neu oder gebraucht, Feldbahngleis, 600 mm Spur, auf Holzschwellen, ca 500 m, möglichst mit Weichen, neu oder gebraucht, zu kaufen gesucht. A Wedemann, Breslau, Hindenburgpl 10

Dezimalwaage, neu oder gebraucht, mit Gewichten, zu kauf. gesucht. A. Wedemann, Breslau, Hindenburgplatz 10.

Ziegeleiwerk, Pr 105 000 RM, Bez. Frankfurt Oder, Binsstein-Plattenwerk. Preis 120 000 RM. Bez. Halle, zu verkaufen Scheibe, Makler, Weißenfels.

Rüstzeug und Geräte sow. Baumaschinen, auch gebraucht, zu kaufen gesucht. Angeb unt. S 111 an die Geschst d. Ztg

Zu Kauf und Miete: Lokomobilen, stationär und fahrbahr. Forderbänder, Kompressoren, Feldbahngerät H. Peemoller K.-G., Kattowitz 11, Posen 3.

Einige fahrbrauene Dieselmotorwalzen, Fabrikat Ammann, Dienstgewicht 4—6 t, sofort ab Lager Schweiz lieferbar Firma Hellmuth Jäumann, Straßenbaubedarf, Görlitz, Landhausweg 9, Tel. 25 76.

Auch nachträglich kann der Gewinnabführungsbetrag bis zur Hälfte dem Unternehmer aus dem Gewinnabführungskonto überlassen werden. Vor der Entscheidung wird die zuständige Industrie- und Handelskammer gehört. Der dem Unternehmen belassene oder überlassene Betrag ist jährlich mit 3½ v. H. zu verzinsen.

Das Gewinnabführungsverfahren

Für die Gewinnabführung zuständig ist das für die Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt, bei Personengesellschaften das Finanzamt, das die einheitliche Gewinnfeststellung vornimmt. Eine besondere Gewinnerklärung ist nicht abzugeben. Soweit jedoch bei Anträgen auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Verhältnisse bei Belassung des Abführungsbetrages oder neuer Unternehmer besondere Angaben erforderlich sind, müssen diese dem Finanzamt spätestens am 1. Juni 1942 jedoch nicht vor Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung (Körperschaftsteuer-Erklärung) für 1941 unterbreitet werden.

Das Finanzamt setzt den Gewinnabführungsbetrag durch Gewinnabführungsbescheid fest. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides bei dem zuständigen Finanzamt einzuzahlen. Am 1. Juni und am 1. August 1942 sind Vorauszahlungen in Höhe von je der Hälfte des voraussichtlichen Gewinnabführungsbetrages entsprechend der abgegebenen Einkommensteuer-Erklärung oder, falls die Abgabe noch nicht erfolgt ist, schätzungsweise zu entrichten.

Gegen den Gewinnabführungsbescheid ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten gegeben, der endgültig — gegebenenfalls unter Beteiligung der Preisüberwachungsstelle — entscheidet.

Bei späterer Änderung des steuerpflichtigen Gewinns im Wirtschaftsjahr 1938 oder 1941 wird auch der Gewinnabführungsbescheid entsprechend abgeändert.

Die Erhöhung der Körperschaftsteuer bei Gewinnen über 500 000 RM

Zu der Körperschaftsteuer der Körperschaften mit Einkommen über 500 000 RM wird der Kriegszuschlag erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1942 in Höhe des 15fachen erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt daher insgesamt für Körperschaften mit

Einkommen bis	50 000 RM	30 v. H.,
höherem Einkommen bis	100 000 RM	37,5 v. H.,
bis	500 000 RM	50 v. H.,
über	500 000 RM	55 v. H.

Besonderheiten in den eingegliederten Gebieten

In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, in den ehemals Tiroler Gemeinden Jungholz und Mittelberg und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1941 auf Antrag des Unternehmers zur Feststellung der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung mit 75 v. H. des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1938 oder 1939 verglichen, im Reichsgau Sudetenland und in den in Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten mit 200 v. H. des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1939. Für die eingegliederten Ostgebiete, das Memelland, sowie Eupen, Malmedy und Moresnet steht eine Sonderregelung bevor.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,5 März 1941 — 143,1 April 1941 — 143,8 Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 — 144,2 Juli 1941 — 144,2 August 1941 — 144,2 September 1941 — 144,5 Oktober 1941 — 145,1 November 1941 — 145,2 Dezember 1941 — 154,3 Januar 1942 — 155,4 Februar 1942 — 155,9

Indexziffern der Baukosten im Wohnungsbau

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik"

	1941 Febr.	1942 Jan.	1942 Febr.
Berlin	84,1	90,0	90,2
Bremen	84,1	93,7	94,0
Breslau	83,6	89,3	90,7
Essen	85,6	92,5	—
Frankfurt a. M.	82,2	87,6	87,6
Hamburg	80,9	89,6	89,7
Hannover	79,9	83,1	83,1
Karlsruhe	74,7	82,3	82,3
Köln	86,6	96,0	96,0
Königsberg i. Pr.	88,8	97,6	99,2
Leipzig	78,7	83,7	83,7
Magdeburg	—	—	—
München	78,7	83,0	83,0
Nürnberg	84,6	93,4	93,4

	1941 Febr.	1942 Jan.	1942 Febr.
Stuttgart	77,2	85,2	85,2
Gruppenindexziffern			
Steine u. Erden	81,1	86,0	86,6
Schnittholz	95,5	96,9	96,8
Baueisen	88,6	88,6	89,4
Baustoffe zus.	86,0	89,5	89,9
Löhne[1]	73,1	73,3	73,3
Lohnkosten	—	89,9	90,0
Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe	87,1	90,2	90,5
Gesamtindex 1928/30 = 100	81,7	88,9	89,2
1913 = 100	142,8	155,4	155,9

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus

Die Indexziffer der Baukosten, die die Veränderung der Preise und Löhne auf dem Gebiet des Wohnungsbaues zum Ausdruck bringt, hat sich gegenüber dem Vormonat weiter um 0,3 v. H. erhöht. Zum Teil ist dies auf Erhöhungen der Preise frei Bau für Mauersteine, Kies und Sand sowie auf die von einigen Städten gemeldeten Preissteigerungen für Handwerkerarbeiten, insbesondere für Klempnerarbeiten, Installationen, Tischler- und Malerarbeiten zurückzuführen. Außerdem haben sich überwiegend auch die Preise für Baueisen auf Grund der Neuregelung der Handelspreise für Walzwerkerzeugnisse vom 1. Januar 1942 etwas erhöht. Im einzelnen ergeben sich dabei für die einzelnen Berichtsstädte sowohl Rückgänge als auch Erhöhungen der Baueisenpreise.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil verantwortlich: i. V.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM, bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Ruf 5 68 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Verkaufsstelle Schlesien:
GLEIWITZ 1, Postschließfach 40 — Fernruf 36 80

Weiteres Lieferprogramm:
Bagger, Baupumpen, Bauwinden, Betonmischer, Diesellokomotiven mit Gasgenerator, Förderbänder, Gleisbaugeräte, Planierpflüge, Preßluftanlagen, Universal-Abraum- und Stampfgeräte, Werkzeuge usw. usw.

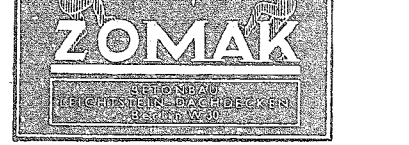

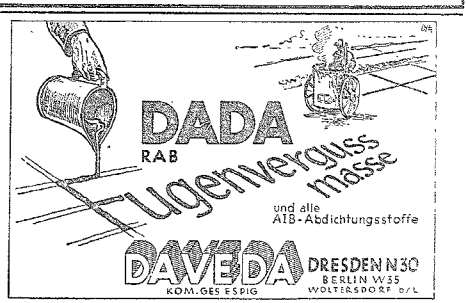

Das bekannte Trockenlichtpauspapier
Oxalid
stets fabrikfrisch erhältlich bei:
Lichtpauspapierfabrik „Oxalid"
A. W. Broemmer Nachf.
Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 105 Fernruf 175 9

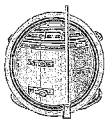

Betonrohr-Formen und Maschinen

liefert

Katzer & Kramer, Maschinenfabrik, Bielefeld 21

Gesunde Luftverhältnisse schafft,
Rauchplage beseitigt und Kohlen spart

den Grundsätzen **„Schönheit der Arbeit"** entsprechend

DRP.

Ent- u. Belüftungsanlagen

bei Lüftungsanlagen oder Zugmangel:

I. Hohmann-Sauger „Blitz" DRP.

ent- und belüftet alles **mit und ohne Gebläse** ersetzt auch 5—10 m Schornsteinhöhe, beseitigt Rauchplage, Oxydgase usw.

bei Zugüberschuß:

II. Hohmann-Doppelzugregler „Isobar" 2 DRP.

schafft gleichmäßigen Zug und spart Feuerungsmaterial für Herde, Oefen, Heizungs- und Dampfkesselanlagen.

A. Hohmann, Apparatebau, Kiel 16

Techn. Großhandlung und Ing.-Büro — Postfach 141

Bez.-Vertr. f. Schles.: Ewald Metzner, Ing.-Büro Breslau 10, Rosenthaler Str 39

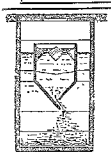

Sado-Frischwasserkläranlagen

mit ideal ausgenütztem Klärraum

für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmen beziehen Sie von der Generalvertretung

Oberingenieur E. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 39

Für Hirschberg u. Umgeb.: Waldemar Järke, Oberschreiberhau/Rsg.

Unterkunftsbaracken

aller Art, in transportabler und ortsfester, seit Jahren bestens bewährter Konstraktion

Baubuden

in allen Größen in Spezialausführung

Hallenbauten

für alle Zwecke, sowie sämtliche andere Holzbauten kurzfristig lieferbar durch:

Holzhaus- u. Hallenbauwerke Otto Schneider, Bernsdorf OL., Gegr. 1910, Tel. 239-240.

VERBANDKÄSTEN

nach Vorschrift der Berufsgenossenschaften

MAX PEGELOW

Hersteller keimfreier Verbandstoffe

Berlin-Charlottenburg 1, Scharrenstr. 37

Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich Preisliste Nr. 150

Paul Beilhartz

Eisenbau

Neumarkt/Schl.

Fernruf 385

GAB BAUTENSCHUTZ

BIBER-Mörteldichter
AQUARSTOP-Schnellbinder
DURSITEKT-Fugenverguß
AQUASOL- und GABRIT-Anstriche

GUSTAV-A-BRAUN-BIBERWERK

Köln · Berlin · Stuttgart · Hamburg · Prag

GRÜNBERG i. SCHL.

STAHLFENSTER
STAHLTÜREN
STAHLTORE
FEINEISEN-KONSTRUKTIONEN

FRANZ ASDECKER OHG.

GRÜNBERG IN SCHLESIEN

Nivellier-Instrumente

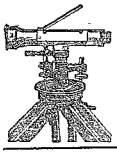

Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.

Illustr. Preisl. kostenfrei

Gegründet 1899

Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hambg.

Kläranlage Zehrwolf

für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer.

Behördlich anerkannt glänzend bewährt.

Janke Betonwerk Neumarkt/Schles.

Dachpappen, Isolierpappen
Asfaltfilzisolierplatten
Dichtungsbahnen, Schutzbahnen
Teerprodukte aller Art
Kaltstreichbarer Isoliergoudron
Gußasphalt
als Fußbodenbelag u. als Unterlage für Linoleum usw.
Abdichtung von Bauwerken
nach den AIB Vorschriften

J. Hoffmann, Frankenstein i. Schl.
Dachpappen- u. Betonwarenfabrik

Bunt-Karbolineum

rotbraun, grün und grau
streichfertig

Leonhard Kaiser
Hersfeld (Bezirk Kassel)

Schlacke

Großlieferung per Kahn und Waggon

Rolf F. Schütt

Straßen- und Wasserbaustoffe

Berlin W 30, Geisbergstraße 11

Fernspr. 246208 u. 09

Feuerschutzfarbe

Dr. Dietrich's

Pyrit

Seit 1931 bewährt.

Nur einmaliger Anstrich erforderlich! In weiß, auf Wunsch in anderen hellen Farbtönen.

Columborit Dr. Erich Dietrich

Chemische Fabrik, Dresden-A 66

Pfotenhauerstraße 78/80

Vertretung: Wilhelm Busch Breslau 16, Märchenweg 2.

Der neue „Bazali!"

Soeben erschienen!

PREISERMITTLUNG und Veranschlagen von Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten.
Ein Hilfs- und Nachschlagebuch zum Veranschlagen von Erd-, Straßen-, Wasser- und Brücken-, Eisenbeton-, Maurer- u. Zimmer-Arbeiten. 8. neubearb. Auflage von Dr.-Ing. Ludwig Baumeister. 430 Seiten. Preis geb. RM 24.—

Willy Geißler Verlag, Berlin SW 61 G

Türen

auch voll abgesperrt

Fenster

fertigt serienmäßig

Holzverarbeitungsfabrik
Wolfram Schreiter KG.
Schmarse über Oels/Schl.
Fernruf Oels/Schl. 143

GLAS

für Bauten aller Art
Schlesische Glasmanufaktur
L. Mandler, Görlitz